



REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Länderbericht Liechtenstein

**Erster Bericht gemäss Art. 44 des
Übereinkommens
über die Rechte des Kindes
vom 20. November 1989**

c:\windows\kindegl.doc

Vaduz, 14. April 1998
RA 98/836

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
VORWORT	3
 TEIL 1: ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN	
I. Liechtenstein - Land und Leute	4
II. Die Wirtschaft	5
III. Verfassung und Regierung	6
IV. Rechtswege bei Menschenrechtsverletzungen	9
V. Internationale Menschenrechtskonventionen und liechtensteinisches Recht	10
 TEIL 2: UMSETZUNG DER KINDERKONVENTION IN LIECHTENSTEIN	
I. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen	11
II. Definition des Kindes	14
III. Allgemeine Grundsätze	19
IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten	24
V. Familiäres Umfeld und alternative Pflege	31
VI. Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrt	40
VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	48
VIII. Besondere Schutzmassnahmen	52
IX. Abschliessende Bemerkungen	63

VORWORT

Der vorliegende Bericht, welcher von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in der Sitzung vom 14. April 1998 verabschiedet wurde, wird in Übereinstimmung mit Artikel 44 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes unterbreitet. Es werden gesetzliche, administrative und andere Massnahmen angeführt, die im Sinne des Übereinkommens ergriffen worden sind. Es handelt sich um den ersten Länderbericht Liechtensteins, der die zeitliche Periode bis zum 31. Januar 1998 abdeckt.

In Anlehnung an den ersten Länderbericht Liechtensteins im Rahmen des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau enthält der erste Teil dieses Berichts allgemeine Informationen über Liechtenstein und die Beachtung der Menschenrechte. Der zweite Teil orientiert sich an den allgemeinen Richtlinien des Komitees über die Rechte des Kindes und enthält Informationen zu den einzelnen Artikeln der Kinderkonvention.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

TEIL 1: ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN

I. Liechtenstein - Land und Leute

A. Geographie

Das Fürstentum Liechtenstein ist geographisch eingebettet zwischen der Schweiz und Österreich. Die Landesfläche beträgt 160 km². Liechtenstein teilt sich in elf ländliche Gemeinden auf, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Der höchste Punkt Liechtensteins befindet sich auf 2'599 m.ü.M. (Grauspitze), der tiefste Punkt auf 430 m.ü.M. (Ruggeller Riet). Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum entfallen. Hauptort Liechtensteins ist Vaduz.

B. Wohnbevölkerung

Liechtenstein wies Ende 1996 eine Wohnbevölkerung von 31'141 Personen auf. Davon waren 37,6 Prozent Ausländerinnen und Ausländer. Rund zwei Drittel der ausländischen Wohnbevölkerung stammen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland.

C. Lebenserwartung

Die durchschnittliche Lebenserwartung ist seit den dreissiger Jahren kontinuierlich angestiegen. Von 1990 bis 1994 betrug die durchschnittliche Lebenserwartung 74 Jahre für Frauen und 68 Jahre für Männer.

D. Kindersterblichkeit

Die Kindersterblichkeit (Tod innerhalb von einem Jahr nach Geburt) hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen. Sie lag zwischen 1990 und 1994 bei durchschnittlich 1,2 Fällen oder 3,0 pro 1'000 Kinder.

E. Fruchtbarkeit

Im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1994 wurden 388 Kinder pro Jahr geboren.

F. Altersstruktur

Ende 1996 waren 18,8 Prozent der Wohnbevölkerung unter 15 Jahre alt. 10,3 Prozent der Bevölkerung waren älter als 65 Jahre.

G. Religion

Ende 1996 waren 95,3 Prozent der Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft römisch-katholisch. Bei der ausländischen Wohnbevölkerung waren 54,6 Prozent römisch-katholisch, 16,6 Prozent protestantisch, 13,6 Prozent hatten eine andere Konfession (15,2 Prozent ohne Angaben).

II. Die Wirtschaft

A. Wirtschaftsraum

Seit Inkrafttreten des Zollvertrags mit der Schweiz im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit dieser einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird vom Schweizer Zoll bewacht. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Seit dem 1. Mai 1995 nimmt Liechtenstein zudem am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in dem es zusammen mit den 15 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet.

B. Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht und steuerliche Standortvorteile. Diese wurden nicht zuletzt durch ein effizientes Finanzdienstleistungssystem ermöglicht.

C. Beschäftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). Ende 1996 waren 15'741 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig. Davon waren 14'660 in Liechtenstein, 1'081 im Ausland beschäftigt. Zu den 14'660 in Liechtenstein Beschäftigten kamen 8'231 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und die Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1,5 Prozent waren Ende 1996 noch im ersten Sektor beschäftigt. Wie in anderen Volkswirtschaften wächst auch in Liechtenstein der Dienstleistungssektor kontinuierlich. Ende 1996 waren 52,5

Prozent der Vollbeschäftigten im dritten Sektor tätig. Im zweiten Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe) waren Ende 1996 46 Prozent beschäftigt.

Die Quote der einheimischen Erwerbstätigen lag Ende 1996 bei 50,5 Prozent der Wohnbevölkerung.

D. Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Sie übersteigt selten die 2-Prozent-Marke. Ende 1997 lag sie bei 1,4 Prozent.

E. Inflationsrate

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel des Schweizerischen Landesindexes der Konsumentenpreise ausgedrückt. Sie belief sich 1996 auf knapp 1 Prozent.

III. Verfassung und Regierung

A. Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert.

B. Verfassung

Die heute gültige Verfassung stammt aus dem Jahr 1921 und war Ergebnis eines Erneuerungsprozesses im Gefolge des Ersten Weltkrieges. Gegenüber der vorangegangenen Verfassung aus dem Jahr 1862 konnten die Rechte des Volkes gegenüber dem Fürsten wesentlich ausgebaut werden.

C. Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein sind eine Reihe von Grundrechten gesichert. Namentlich sind dies die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, das Recht auf das Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbe-freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung

und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung.

D. Gewaltenteilung

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt im Fürsten und im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind. Die Regierung wird auf Vorschlag des Landtages durch den Fürsten ernannt.

E. Fürst

Der Fürst, Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein, hat im Staatsaufbau Liechtensteins eine starke Position. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt das Land nach aussen. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung und mit Ausnahme der Mitglieder des Schöffen- und Kriminalgerichts auch die Richter der Zivil- und Strafgerichte sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts. Es steht ihm das Begnadigungsrecht und das Niederschlagungsrecht in Strafuntersuchungen zu. Mit dem Notverordnungsrecht und dem Recht auf Auflösung des Landtages aus erheblichen Gründen ist die Position des Fürsten zusätzlich gefestigt. Zudem bedarf jedes Gesetz zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten. Dieser ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

F. Landtag

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, davon 15 aus dem Wahlkreis Oberland und 10 aus dem Wahlkreis Unterland. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. Im Landtag sind nur Parteien zugelassen, die eine landesweite Sperrklausel von 8 Prozent überwinden. Die Abgeordneten üben ihr Mandat nebenberuflich aus. Die wichtigsten Aufgaben des Landtages sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, der Vorschlag auf Ernennung der Regierung und verschiedener Richter und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

In der aktuellen Mandatsperiode (1997 - 2001) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die Vaterländische Union (VU) über die absolute Mehrheit. Die Fortschrittliche Bürgerpartei in Liechtenstein (FBPL) hält 10 Mandate, während die Freie Liste (FL) mit 2 Mandaten vertreten ist.

G. Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Der Regierungschef hat das Recht auf Gegenzeichnung aller vom Fürsten ausgehenden Erlasse und Verordnungen sowie der vom Fürsten sanktionierten Gesetze. Der Regierungschef repräsentiert die Regierung nach aussen. Die Regierung ist die oberste Vollzugsbehörde, der 30 Ämter, die diplomatischen Vertretungen im Ausland und verschiedene Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur im Rahmen von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

Die Regierung ist auch in bestimmten Fällen Rechtsmittelinstanz. Gegen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde oder einer Gemeinde kann bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

H. Gemeinden

In Liechtenstein wird die Gemeindeautonomie hochgehalten. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

I. Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landtags durch den Landesfürsten ernannt. Die Rekursrichter werden vom Landtag ernannt. Die vierjährige Amtsdauer fällt mit der Mandatsdauer des Landtags zusammen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegeben.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind im Nebenamt tätig. Der Präsident muss durch den Landesfürsten bestätigt werden. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofes gehören der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Rechte, Entscheidungen in Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und die Funktion als Disziplinargerichtshof für Mitglieder der Regierung, die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Es gelten die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der freien Beweisführung, in Strafsachen ausserdem das Anklageprinzip. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

IV. Rechtswege bei Menschenrechtsverletzungen

A. Gerichtsbarkeit

Wenn sich jemand in seinen Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadensersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist auch Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich.

B. Ombudsmann

Die Stelle eines Ombudsmanns wurde in Liechtenstein im Jahr 1976 eingerichtet. Der Ombudsmann wird von der Regierung ernannt. Er ist für die persönliche Beratung im Bereich der Landesverwaltung und die Entgegennahme von Beschwerden und Anregungen hinsichtlich der Tätigkeit der staatlichen Dienststellen zuständig.

C. Internationale Rechtswege

Liechtenstein ist seit dem 8. September 1982 Vertragspartei der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. In Liechtenstein überwacht der Staatsgerichtshof die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Bürgerinnen und Bürger, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, können den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

V. Internationale Menschenrechtskonventionen und liechtensteinisches Recht

A. Mitgliedschaft Liechtensteins bei Internationalen Menschenrechtskonventionen

Liechtenstein ist Vertragsstaat verschiedener Konventionen der Vereinten Nationen und des Europarates, die sich auf den Schutz der Menschenrechte beziehen:

- Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945
- Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes
- Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Statut des Europarates vom 5. Mai 1949
- Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Europäisches Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten
- Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995

B. Umsetzung der Menschenrechtskonventionen

Liechtenstein hält sich an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Gemäss herrschender Lehre haben internationale Abkommen mindestens Gesetzesrang.

C. Information über Menschenrechtskonventionen

Die liechtensteinische Öffentlichkeit wird von staatlicher Seite jedenfalls im Rahmen der parlamentarischen Genehmigung und beim Beitritt, später nach Bedarf über die internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Menschenrechte informiert. Da aber vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention immer wieder in Vorträgen und in schriftlichen Stellungnahmen Erwähnung findet, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Instrument einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist. Für die anderen internationalen Rechtsvereinbarungen dürfte dies weniger stark zutreffen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Gesetze und Verordnungen, somit auch internationale Vereinbarungen, im Landtag behandelt und publiziert werden müssen und daher der Öffentlichkeit zugänglich sind. In den amtlichen Publikationsorganen wird das Inkrafttreten bekanntgemacht. Die Vereinbarungen können im Wortlaut bei der Regierungskanzlei bezogen werden.

TEIL 2: UMSETZUNG DER KINDERKONVENTION IN LIECHTENSTEIN

I. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

A. Massnahmen, die getroffen wurden, um die nationale Rechtslage und Politik mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen

Liechtenstein unterzeichnete das Übereinkommen über die Rechte des Kindes am 30. September 1990 anlässlich des „Weltkindergipfels“ in New York. Nach der Zustimmung durch das liechtensteinische Parlament, den Landtag, am 31. Oktober 1995 und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde trat das Übereinkommen am 21. Januar 1996 für Liechtenstein in Kraft. Im Verlauf des Ratifikationsprozesses wurden die bestehende Gesetzgebung und Politik einer umfassenden Überprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass Liechtenstein die mit der Ratifikation verbundenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten kann. Durch den Vergleich der bestehenden Gesetzgebung mit dem Übereinkommen wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Bestimmungen des Übereinkommens voraussetzungslos und genügend bestimmt sind, um gerichtlich direkt durchsetzbare Rechte zu begründen. Die Überprüfung kam zum Schluss, dass die liechtensteinische Gesetzgebung grundsätzlich und in ihrem Sinn im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens steht. Zu zwei Artikeln musste ein Vorbehalt, zu einem weiteren eine Erklärung angebracht werden. Auf die Vorbehalte und die Erklärung wird an entsprechender Stelle in diesem Bericht näher eingegangen.

Nachdem die liechtensteinische Regierung bereits 1994, aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie, dem Landtag einen ausführlichen Bericht zur Familienpolitik unterbreitet hatte, in dem unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen für die Familie postulierten Grundsätze familienpolitische Handlungsfelder dargestellt und notwendige Umsetzungsmassnahmen vorgeschlagen wurden, legte sie 1996, zum 50. Jahrestag der Gründung des UNO-Kinderhilfswerks UNICEF und ein halbes Jahr nach der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dem Landtag einen Bericht zur Kinder- und Jugendpolitik in Liechtenstein vor. Dieser Bericht diente als Bestandesaufnahme der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung von Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein und bezweckte, die Diskussion über notwendige jugendpolitische Massnahmen und deren Umsetzung in Gang zu bringen. Die Erkenntnisse, die bei der erwähnten Überprüfung der Rechtslage und Politik im Rahmen des Ratifikationsprozesses zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes gewonnen wurden, flossen in den Bericht mit ein.

Der Bericht zur Kinder- und Jugendpolitik zielt insbesondere darauf ab, die Politikerinnen und Politiker auf nationaler und lokaler Ebene, die im Jugend-, Erziehungs- und Bildungsbereich Tätigen und alle, denen das Wohl von Kindern und Jugendlichen ein Anliegen ist, dazu zu veranlassen, ihre Handlungen vermehrt auf „Jugendverträglichkeit“ zu überprüfen. Bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Massnahmenkatalogs wird ein möglichst umfassender Einbezug aller beteiligten Gruppen angestrebt. Um eine Prioritätensetzung auf die tatsächlichen Bedürfnisse auszurichten, wird im Frühjahr 1998 eine Umfrage unter den Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein durchgeführt. Ziel der Erhebung ist es, quantitative Aussagen über Bereiche wie Freizeitverhalten oder Jugendwerte zu gewinnen. Auf der Basis dieser quantitativen Ergebnisse wird in der Folge eine zweite Etappe durchgeführt werden, welche die qualitativen Aspekte der Umsetzung des Massnahmenkatalogs klären soll.

Ebenfalls der Umsetzung des Kinder- und Jugendberichts diente u.a. eine im Herbst 1997 veranstaltete Fachtagung mit dem Titel „Jugendarbeit - der Politik verpflichtet“. An dieser Veranstaltung berieten Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen mit Vertretern der Politik u.a. darüber, wie die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen am besten an die politischen Entscheidungsträger herangetragen werden können. Es wurden auch Prioritäten für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der offenen Jugendarbeit und der Politik erörtert.

B. Bestehende oder geplante Mechanismen auf nationaler oder lokaler Ebene zur Koordinierung der Kinder- und Jugendpolitik und zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens

Wichtigste rechtliche Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik in Liechtenstein bildet das liechtensteinische Jugendgesetz. Im Jugendgesetz werden die Zielsetzungen der liechtensteinischen Kinder- und Jugendpolitik definiert: Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer körperlichen, charakterlichen, sozialen, kulturellen und religiösen Entwicklung (Jugendpflege), Schutz vor Gefahren, welche geeignet sind, diese Entwicklung zu beeinträchtigen (Jugendschutz) sowie Hilfe an Kinder und Jugendliche

(Jugendhilfe). Dabei sollen die Förderung, der Schutz und die Hilfestellung nach dem Jugendgesetz die Erziehungsaufgaben der Familie, der Schule und des Berufs ergänzen. Des weiteren hält das Jugendgesetz fest, welche Organe mit seiner Durchführung betraut werden, und regelt die Finanzierung von Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendpolitik in Liechtenstein gliedert sich in drei Bereiche: Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendhilfe. Die Jugendpflege erfolgt ausserhalb des schulischen und beruflichen Bereichs. Sie findet in der Freizeit statt und wird getragen von Gemeinden, Religionsgemeinschaften, privaten und öffentlichen Institutionen sowie Jugendgruppen. Die Aufgabe des Staates liegt schwerpunktmässig in der Gewährung finanzieller Beiträge, fachlicher Unterstützung und der Bereitstellung von Raum. Auf nationaler Ebene ist der Kinder- und Jugenddienst (ehemals Jugendamt) des Amtes für Soziale Dienste mit der Jugendpflege beauftragt. Staatliche Ansprechpartner auf Gemeindeebene bilden die Jugendkommissionen, die in Fragen der Jugendpflege mit dem Kinder- und Jugenddienst zusammenarbeiten. Zu deren Aufgaben gehören die Beratung des Gemeinderats in Jugendfragen, die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit, die Koordination zwischen verschiedenen Jugendvereinen und die Förderung der Integration nicht organisierter Jugendlicher. Als nicht staatliche Jugendkoordinationsstelle existiert seit zwei Jahren die „Vereinigung liechtensteinischer JugendarbeiterInnen“, die mit dem Kinder- und Jugenddienst eng zusammenarbeitet.

Die im Jugendgesetz enthaltenen Bestimmungen des Jugendschutzes legen in erster Linie die Regelung betreffend Ausgang, Alkohol- und Tabakkonsum sowie den Medienschutz fest. Für die Kontrolle der Einhaltung sind die Polizeiorgane der Gemeinden, die nationale Polizei (Landespolizei) und das Amt für Soziale Dienste zuständig. Strafbehörde bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes ist das Gericht erster Instanz (Landgericht).

Im Rahmen der Jugendhilfe werden verschiedene Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Intervention, Pflegewesen, Adoptionswesen und Amtshilfe angeboten. Neben dem Kinder- und Jugenddienst sind auch private Trägerschaften in der Jugendhilfe tätig. Die privaten Hilfsangebote reichen von der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche über das Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche zur betreuten Wohngruppe für Jugendliche mit unterschiedlichen Auffälligkeiten. Staatliche Ansprechpartner dieser privaten Vereinigungen sind ebenfalls der Kinder- und Jugenddienst (Landesebene) und die Jugendkommission (Gemeindeebene).

In Grundsatzfragen der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe steht der Regierung als beratendes Organ der Jugendrat zur Seite. Dessen Mitglieder werden von der Regierung bestellt. Den Vorsitz hat der Leiter des Amtes für Soziale Dienste inne, wodurch die Koordination mit dem Kinder- und Jugenddienst gewährleistet wird. Gemäss Jugendgesetz obliegen dem Jugendrat insbesondere auch die Anordnung von Massnahmen der freiwilligen Einzelhilfe (Erziehungshilfe, Pflegeerziehung, Fürsorgeerziehung) und die Antragstellung an das Landgericht betreffend die Anordnung von Massnahmen der gesetzlichen Einzelhilfe.

C. Massnahmen zur Bekanntmachung der Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens

Wie bei anderen internationalen Übereinkommen, die Liechtenstein ratifiziert hat, wurde die liechtensteinische Öffentlichkeit im Verlauf des Ratifikationsprozesses mittels offizieller Pressemitteilungen der Regierung über den Inhalt des Übereinkommens über die Rechte des Kindes informiert. Die offiziellen Pressemitteilungen werden regelmässig in den beiden liechtensteinischen Tageszeitungen veröffentlicht und erreichen auf Grund der Kleinheit des Landes einen Grossteil der Bevölkerung. Der Übereinkommenstext selbst wurde im vollen Wortlaut als Landesgesetzblatt publiziert (Landesgesetzblatt (LGBL) 1996 Nr. 163) und kann bei der Regierungskanzlei bezogen werden. Zudem bilden die zentralen Aussagen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einen wichtigen Bestandteil des erwähnten Berichts der Regierung zur Kinder- und Jugendpolitik. Dieser Bericht wurde in den Jugendkommissionen und in der Schulleiterkonferenz (Vorsteher der öffentlichen Schulen) vorgestellt. Rund 300 Exemplare wurden an interessierte Kreise in der offenen Jugendarbeit und an Vereine verteilt.

Da Liechtenstein keine eigenen Ausbildungsstätten für Berufe im Jugendbereich (Lehrer, Jugendarbeiter etc.) besitzt, wird das Übereinkommen im Rahmen der internen Weiterbildung verwendet. So wird es beispielsweise anlässlich der obligatorischen Lehrerkurse über das Schulgesetz vorgestellt. Die Ausbildung von Richtern ist in Liechtenstein nicht generell geregelt. Sie wird im Einzelfall jeweils mit Rücksicht auf die entsprechende Person zusammengestellt. Zum Zeitpunkt der Ausbildung der letzten Richtergeneration hatte Liechtenstein das Übereinkommen über die Rechte des Kindes noch nicht ratifiziert. Es bildete deshalb noch nicht Teil der Ausbildung.

Anlass zur Bekanntmachung der Prinzipien und Bestimmungen des Übereinkommens bot in der Vergangenheit auch der Weltkindertag, an dem jährlich in der Form der erwähnten offiziellen Pressemitteilungen auf die Bedeutung und den Inhalt des Übereinkommens aufmerksam gemacht wird.

Im Zusammenhang mit dem fünfzigjährigen Jubiläum der Allgemeinen Menschenrechtserklärung 1998 wurden liechtensteinische Schulen auf die Möglichkeit schulischer Projekte zur Menschenrechts- und insbesondere Kinderrechtsthematik aufmerksam gemacht und mit Unterlagen, u.a. über das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, bedient.

II. Definition des Kindes

A. Mündigkeitsalter

Die Mündigkeit als Grundvoraussetzung für die volle Handlungsfähigkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften wird vom liechtensteinischen Personen- und Gesell-

schaftsrecht (LGBI. 1926 Nr. 4) auf 20 Jahre festgelegt, die Urteilsfähigkeit auf 14 Jahre. Das Wahlrechtsalter beginnt gemäss Gesetz von 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (LGBI. 1973 Nr. 50), mit dem vollendeten 20. Lebensjahr. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sieht die Möglichkeit vor, in Einzelfällen die Minderjährigkeit eines Kindes noch vor Eintritt der Mündigkeit durch einen Gerichtsentscheid zu verlängern, wenn das Kind, besonders infolge merkbar verzögerter Entwicklung, seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Gleichzeitig ist es möglich, dass die Minderjährigkeit eines Kindes durch eine Mündigkeitserklärung des Gerichts verkürzt wird, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Heiratet eine minderjährige Person, so wird sie mit der Eheschliessung, frühestens aber mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, mündig. Eine minderjährige Person, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres heiratet, steht bis dahin hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse (jedoch nicht in finanziellen Angelegenheiten) einem Mündigen gleich.

Für die Zwecke des Jugendschutzes definiert das liechtensteinische Jugendgesetz (LGBI. 1980 Nr. 38) Kinder als Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Jugendliche Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Definition entspricht jener im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (LGBI. 1988 Nr. 37) das zusätzlich bestimmt, dass Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als minderjährig gelten.

Die zivilrechtliche und politische Volljährigkeit beginnt in Liechtenstein mit 20 Jahren. Das Alter von 18 und 19 Jahren stellt deshalb einen „Graubereich“ dar. Der junge Mensch ist laut Gesetz zwar kein Jugendlicher mehr, als erwachsen und mündig gilt er aber auch noch nicht. Er hat zwar viele persönliche Rechte (z.B. unbeschränkter Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben, Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, Erwerb eines Führerscheins). Andere Rechte, wie das aktive und passive Wahlrecht oder die Handlungsfähigkeit, werden ihm noch nicht gewährt. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, hat Liechtenstein bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende interpretative Erklärung zu Art. 1 des Übereinkommens abgegeben:

„Die liechtensteinische Gesetzgebung legt den Beginn der Volljährigkeit ab dem 20. Lebensjahr fest. Die liechtensteinische Gesetzgebung sieht aber auch die Möglichkeit der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit vor.“

B. Handlungsfähigkeit

Die Fähigkeit, Handlungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen, ist in erster Linie altersabhängig. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hält dazu grundsätzlich fest, dass eine minderjährige Person ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten kann. Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs besitzen Minderjährige jedoch eine beschränkte Handlungsfähigkeit. Sie können über Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen

worden sind, und über ihr Einkommen aus eigenem Erwerb soweit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird. So können Jugendliche ohne Zustimmung der Eltern selbständig Rechtsgeschäfte abschliessen, wenn es sich um eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, die für Minderjährige ihres Alters üblich ist (z.B. Kauf von kleineren Sachen, dem Lohn oder Taschengeld entsprechend).

Eine minderjährige Person zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein minderjähriges Kind nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind rechtlich unfähig, ein Testament zu hinterlassen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testieren. Nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

C. Schulpflichtsalter

Die allgemeine Schulpflicht beginnt in Liechtenstein gemäss Schulgesetz (LGBI. 1972 Nr. 7) zwischen dem sechsten und siebten Geburtstag und dauert neun Jahre, wobei in Ausnahmefällen auch eine frühere Einschulung bewilligt werden kann. Das Schulgesetz schreibt fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Sekundarschule vor. In ausserordentlichen Fällen kann der Schulrat das Kind auf übereinstimmenden Antrag der Eltern, des Klassenlehrers, des Schularztes und des Schulpsychologen vom Besuch des neunten Schuljahrs befreien.

D. Bezahlte Arbeit

Laut liechtensteinischem Arbeitsgesetz (LGBI. 1967 Nr. 6) gelten als Jugendliche Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Vor dem 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren können unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen bewilligt werden. Jugendliche im Alter von mehr als 13 Jahren dürfen nach der Verordnung I zum liechtensteinischen Arbeitsgesetz (LGBI. 1968 Nr. 15) während der Schulzeit für maximal neun Stunden pro Woche zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden.

Neben den für alle Jugendlichen verbotenen Arbeiten (insbesondere Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht) verbietet die Verordnung für Jugendliche unter 16 Jahren zusätzlich eine Anzahl gefährlicher oder belastender Arbeiten. Ausserdem dürfen Jugendliche aus Gründen des

Jugendschutzes vor dem vollendeten 16. Altersjahr nicht in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben und Jugendliche vor dem vollendeten 18. Altersjahr nicht für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Beherbergung, der Bewirtung und der Unterhaltung beschäftigt werden.

D. Sexuelle Mündigkeit

Die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Knaben wird von mehreren Gesetzesbestimmungen geschützt. Das sexuelle Mündigkeitsalter liegt laut Gesetz grundsätzlich bei 14 Jahren, im Falle gleichgeschlechtlicher Handlungen bei 18 Jahren. Unter dem Strafgesetzbuch werden der Beischlaf und jede andere Form sexueller Handlungen mit oder in der Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren bestraft. Übersteigt das Alter des Täters einer unzüchtigen Handlung das Alter der minderjährigen Person nicht um mehr als zwei Jahre, kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen werden. Handlungen, die geeignet sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) zu gefährden, sind ebenfalls strafbar.

E. Ehemündigkeit

Das liechtensteinische Ehegesetz (LGBI. 1974 Nr. 20) legt die Ehemündigkeit fest. Um eine Ehe eingehen zu können, muss der Bräutigam das 20., die Braut das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. In ausserordentlichen Fällen kann das Gericht jedoch eine Braut oder einen Bräutigam mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das Gericht sie auf Antrag eines der Brautleute ersetzen.

Um die ungleiche Behandlung von Frau und Mann hinsichtlich des Ehemündigkeitsalters zu beseitigen, hat die Regierung dem Landtag einen Antrag zur Revision des Ehegesetzes unterbreitet.

F. Wehrpflichtsalter

Liechtenstein hat seit 1868 keine bewaffneten Streitkräfte mehr. Es gibt kein Gesetz über die Wehrpflicht. Die liechtensteinische Verfassung (LGBI. 1921 Nr. 15) hält jedoch fest, dass jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet ist. Eine Mindestaltersgrenze zieht die Verfassung nicht.

G. Strafmündigkeit

Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterstehen in Liechtenstein dem Jugendgerichtsgesetz (LGBI. 1988 Nr. 39). Das Jugendge-

richtsgesetz sieht vor, dass für die Ahndung von Jugendstraftaten das Höchst- und Mindestmass aller in den Strafgesetzen angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen auf die Hälfte herabgesetzt wird. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren, tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren, wenn ein Jugendlicher die Taten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs begangen hat, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren. Bei der Möglichkeit, die Strafe durch Erziehungsmassnahmen zu ersetzen, unterscheidet das Jugendgerichtsgesetz nicht nach dem Alter, sondern nach der Reife der Jugendlichen. Danach sind Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begehen, nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen nicht reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

H. Anhörungsrecht

Das Anhörungsrecht von Kindern vor Gericht ist nicht generell geregelt. Für Gerichtsentscheide, welche die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, wie zum Beispiel bei der Trennung oder Scheidung der Eltern, hält das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch jedoch fest, dass das Gericht vor entsprechenden Verfügungen das Kind, wenn immer möglich, persönlich zu hören hat. Ein noch nicht zehnjähriges Kind kann auch durch den Kinder- und Jugenddienst oder in anderer geeigneter Weise befragt werden.

I. Zeugeneinvernahme

Das liechtensteinische Recht kennt weder für Zivilprozesse noch für Strafprozesse eine Altersbegrenzung für die Einvernahme von Zeugen. Die Zivilprozessordnung (LGBI. 1912 Nr. 9/1) verbietet einzig die Einvernahme von Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussagen beziehen sollen, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen unfähig waren. Kinder, die zur Abgabe eines Zeugnisses fähig sind, können sowohl in Zivil- als auch in Strafprozessen als Zeugen vor Gericht aussagen. Die Strafprozessordnung (LGBI. 1988 Nr. 62) hält einzig fest, dass Personen unter 14 Jahren nach deren Abhörung als Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit des Eids nicht beeidet werden dürfen.

J. Jugendschutz

Laut Jugendgesetz ist Kindern und Jugendlichen der Genuss von gebrannten alkoholischen Getränken untersagt. Der Genuss von nichtgebrannten alkoholischen Getränken und von Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr untersagt. Der Konsum von illegalen Drogen ist für alle Altersgruppen verboten. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in erster Linie im Betäubungsmittelgesetz (LGBL. 1983 Nr. 38).

Ebenfalls dem Jugendschutz dient die im Jugendgesetz festgelegte allgemeine Ausgangsregelung. Danach dürfen sich Kinder unter 14 Jahren zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr, Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr und Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr nicht ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder ohne triftigen Grund in der Öffentlichkeit aufhalten. Öffentliche Filmvorführungen dürfen Kinder und Jugendliche unter Beachtung dieser allgemeinen Ausgangsregelung nur besuchen, wenn der Film für ihre Altersstufe freigegeben wurde. Dasselbe gilt für den Besuch von Fernsehvorführungen in öffentlichen Lokalen oder Gaststätten. Sittlichkeitsgefährdende oder verrohend wirkende Dokumente und Gegenstände dürfen weder Kindern und Jugendlichen angeboten, überlassen oder vorgeführt, noch an Orten, wo sie auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, aufgelegt, ausgestellt, ausgehängt oder angeschlagen werden.

K. Medizinische Beratung und Behandlung

Die Frage der Zustimmung Minderjähriger zur medizinischen Beratung und Behandlung ist nicht explizit geregelt. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist auf Grund der Bestimmungen über die rechtliche Handlungsfähigkeit Minderjähriger hingegen grundsätzlich notwendig. Der gesetzliche Vertreter wiederum ist laut Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch im Rahmen der Pflege des minderjährigen Kindes verpflichtet, dessen körperliches Wohl und dessen Gesundheit zu wahren. Gefährdet der gesetzliche Vertreter durch sein Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes notwendigen Verfügungen zu treffen. Bei Vernachlässigung bzw. bei der Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls durch die Erziehungsberechtigten ist es also durchaus möglich, dass ein Gericht die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine Verfügung ersetzt.

III. Allgemeine Grundsätze

A. Nicht-Diskriminierung (Art. 2)

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in der liechtensteinischen Verfassung festgeschrieben. Er gilt zunächst nur für Landesangehörige. Die Rechte der Ausländer werden laut Verfassung durch Staatsverträge oder durch das Gegenrecht bestimmt. Am 8. September 1982 trat die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBI. 1982 Nr. 60) für Liechtenstein in Kraft. Die EMRK, der in Liechtenstein mindestens Gesetzesrang zukommt, statuiert ein Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status. Dieses Diskriminierungsverbot gilt für die in der EMRK festgelegten Rechte.

Mit der Familienrechtsreform in den Jahren 1992/1993 wurde die unterschiedliche Behandlung von unehelichen Kindern im Vergleich zu ehelichen Kindern grösstenteils beseitigt. Eine weitere Gleichstellung fand im Zuge der Bürgerrechtsreform 1996/1997 statt. Zwischen unehelichen und ehelichen Kindern besteht noch ein Unterschied in der Frage der Obsorge, die beim unehelichen Kind der Mutter allein zukommt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann das Gericht jedoch verfügen, dass ihnen beiden die Obsorge für das uneheliche Kind zukommt, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und diese Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist.

1997 ratifizierte Liechtenstein das Europäische Übereinkommen vom 15. Oktober 1975 über die Rechtsstellung unehelicher Kinder (LGBI. 1997 Nr. 109). Die beiden Vorbehalte, die Liechtenstein bei der Ratifikation dieses Übereinkommens anbringen musste, werden auf Grund der Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, die dem Landtag zur Genehmigung unterbreitet worden ist, zurückgenommen werden können.

Im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von 1995 in Peking wurden in Liechtenstein neben rechtlichen Anpassungen auch administrative Massnahmen ergriffen, die der faktischen Diskriminierung von Frauen und Mädchen entgegenwirken sollen. Dazu gehören u.a. die Förderung der Chancengleichheit im Schulunterricht durch Sensibilisierung der Lehrkräfte für einen nicht diskriminierenden Unterricht, die Überprüfung bzw. Überarbeitung der Lehrmittel, die Hinterfragung der traditionellen Geschlechterrollen in Kursen und Vorträgen, die Motivation von Mädchen zur Erweiterung der „klassischen“ weiblichen Berufswahlfelder und die Prävention vor sexueller Gewalt. Ebenfalls der Förderung der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann dient der Gleichstellungsbericht, den die Regierung 1997 dem Landtag unterbreitet hat und der Anregungen und Vorschläge enthält, die bei der Ausgestaltung des in der Verfassung verankerten Gleichberechtigungsgrundsatzes von Frau und Mann Berücksichtigung finden sollen. Dieser Bericht wird die Grundlage für zukünftige Massnahmen bilden, mit denen nach der rechtlichen nun auch die faktische Gleichstellung von Frau und Mann erreicht werden soll.

Auf Grund eines Berichts der Landespolizei über die Situation rechtsradikaler Gruppierungen in Liechtenstein hat die Regierung im Oktober 1997 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Ergänzung des liechtensteinischen Strafgesetzbuches zu beauftragen. Ziel der Ergänzung ist es, die Sanktionsmöglichkeiten für rassistische Umtriebe auszubauen. Damit soll u.a. der Schutz gegen Diskriminierung aus ethnischen Gründen verbessert werden. Mit dieser Anpassung der nationalen Rechtslage wird es Liechtenstein voraussichtlich auch möglich sein, dem UNO-Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten.

Der Prävention gegen Fremdenfeindlichkeit bei Jugendlichen diene die liechtensteinische Beteiligung an der vom Europarat 1995 durchgeführten Jugendkampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz. Anlässlich des von der Europäischen Union 1997 proklamierten Jahres gegen Rassismus fanden im Rahmen der offenen Jugendarbeit und in Zusammenarbeit mit den Schulen ebenfalls verschiedene

Aktionen statt. Dazu gehörte beispielsweise ein Ideenwettbewerb zum Thema „Fremd sein“, der bei den Kindern und Jugendlichen erfreulich grossen Anklang fand. Auf eine Förderung des Verständnisses verschiedener Kulturen zielt auch das Jugendprogramm „Jugend für Europa“ der Europäischen Union ab, an dem sich mehrere Jugendgruppen aus Liechtenstein beteiligen. Schliesslich bildet die Auseinandersetzung mit fremden Kulturen und Menschen auch festen Bestandteil der liechtensteinischen Schullehrpläne.

B. Kindeswohl (Art. 3)

Das Kindeswohl wird in Liechtenstein im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch definiert. Danach sind bei der Beurteilung des Kindeswohls die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch haben die Eltern für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Gefährden die Eltern oder Grosseltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Das Gericht darf insbesondere die Obsorge für das Kind, ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Gleichzeitig darf das Gericht die Obsorge aber nur soweit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes notwendig ist.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig, kann das Gericht seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen verfügen. Ist dies nicht möglich, so hat das Gericht die Obsorge für das Kind dem Kinder- und Jugenddienst ganz oder teilweise zu übertragen. Der Kinder- und Jugenddienst darf deren Ausübung Dritten übertragen. Die Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht.

Grundsätzlich kann das Gericht auf Antrag eines Elternteils oder des betroffenen Kindes die Verweigerung der Zustimmung des anderen Elternteils, allenfalls sogar beider Elternteile, durch eine Genehmigung ersetzen, wenn es sich um eine Rechtshandlung, Massnahme oder Verfügung handelt, deren Vornahme im Interesse des Kindeswohls dringend erforderlich ist und die Interessen der Eltern, soweit sie nicht zustimmen, nicht in unzumutbarer Weise verletzt. So hat das Gericht die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen, wenn das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr das Gericht anruft, weil es seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorge-
tragen hat.

Bei der Trennung oder Scheidung der Eltern erfolgt die Zuteilung der Obsorge für das Kind nach dem Grundsatz der Berücksichtigung des Kindeswohls. Dasselbe gilt für den Übergang der Pflege und Erziehung auf nur einen Elternteil aus anderen Gründen. Die Ausübung des Besuchsrechts wie auch die Verpflichtung zur Feststellung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes sind ebenfalls in einer dem Wohl des Kindes gemässen Weise zu regeln.

Die Wahrung des Kindeswohls begründen neben Bestimmungen der Sozialfürsorge auch die Jugendschutzbestimmungen des Jugendgesetzes und zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches, deren Ziel es ist, Handlungen oder Unterlassungen, die dem körperlichen und seelischen Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen schaden, durch Strafandrohung in präventiver Weise zu verhindern.

C. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)

Während in der liechtensteinischen Landesverfassung das Recht auf Leben nicht ausdrücklich statuiert ist, wird es durch die EMRK, die in Liechtenstein zumindest Gesetzesrang hat, garantiert. Eine besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Frage des Schwangerschaftsabbruchs dar. Gemäss liechtensteinischem Strafgesetzbuch ist der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar. Strafflos ist ein Schwangerschaftsabbruch in zwei Fällen: 1) wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist, 2) wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war. In beiden Fällen muss der Abbruch von einem Arzt vorgenommen werden. Eine Ausnahme zu dieser Voraussetzung ist einzig möglich, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung einer Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Die Strafbestimmungen hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs basieren auf dem Grundsatz, wonach das menschliche Leben nicht erst nach der Geburt geschützt werden muss. Gleichzeitig tragen sie besonderen Konfliktsituationen Rechnung, bei denen der Schutz des werdenden Kindes den Schutz von Leben und Gesundheit der Frau in Frage stellt. Im Falle der Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs eines Mädchens unter 14 Jahren wiederum steht die Wahrung des Wohls des zukünftigen Kindes im Vordergrund, die der Gesetzgeber bei einer Mutter unter 14 Jahren für nicht gewährleistet hält.

Neben den Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch enthält das liechtensteinische Strafgesetzbuch weitere Bestimmungen, die für Artikel 6 des Übereinkommens relevant sind. So werden sowohl das Quälen oder Vernachlässigen eines Kindes oder Jugendlichen als auch der sexuelle Missbrauch unter Strafe gestellt. Wer ein Kind oder einen Jugendlichen aus Bosheit oder Rücksichtslosigkeit überanstrengt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, die Gefahr des Todes, einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeiführt, begeht eine Straftat. Das Aussetzen, die Un-

terschiebung oder die Tötung eines Kindes bei der Geburt stehen ebenfalls unter Strafe. Daneben finden die generellen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über strafbare Handlungen gegen Leib und Leben Anwendung.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das geplante Asylgesetz, das die Möglichkeit des Erlasses von ergänzenden Bestimmungen über das Asylverfahren für Frauen, unbegleitete Minderjährige sowie Folteropfer vorsieht, die der psychischen Verfassung und dem Alter dieser Personen Rechnung tragen. (vgl. Kapitel VIII.A.1.)

D. Anhörung der Kindesmeinung (Art. 12)

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in der liechtensteinischen Verfassung festgeschrieben. Gemäss EMRK steht jedermann, ohne Alterseinschränkung, das Recht auf Anhörung vor Gericht zu. Dieser Grundsatz ist auch in der liechtensteinischen Straf- und Zivilprozessordnung verankert. (Für weitere Informationen siehe Kapitel VIII. B.)

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch legt fest, dass vor Verfügungen, welche die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, das Gericht das Kind persönlich zu hören hat. Ein noch nicht zehnjähriges Kind kann auch durch den Kinder- und Jugenddienst oder in anderer geeigneter Weise befragt werden. Das Kind ist nicht zu hören, wenn durch die Befragung oder durch einen Aufschub der Verfügung das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder im Hinblick auf das Alter oder die Entwicklung des Kindes eine Meinungsäusserung nicht zu erwarten ist.

Ziel der Anhörung des Kindes ist es, die Entscheidungsgrundlage des Gerichts zu erweitern und den Informationsstand des Richters zu verbessern. Eine Verpflichtung, der Meinung des Kindes zu folgen, besteht für das Gericht hingegen nicht. Die Praxis hat gezeigt, dass die Meinung des Kindes mit zunehmendem Alter ein grösseres Gewicht erhält. Bisweilen stellt sich bei der Anhörung das Problem, dass das Kind das Anhörungsrecht anderweitig interpretiert und deshalb Entscheidungen des Gerichts nicht verstehen kann.

In Ausbildungsfragen hat ein Kind nach vollendetem 14. Lebensjahr die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, wenn es seine Meinung in bezug auf seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen hat. Das Gericht hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen.

Ein Beispiel für die Möglichkeit von Schülern und Schülerinnen, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen, stellt die Schülerorganisation des Liechtensteinischen Gymnasiums dar. Eine Vertretung dieser Schülerorganisation ist bei den organisatorischen Treffen der Lehrkräfte anwesend und kann durch Darlegung der Schülersicht Einfluss auf Entscheidungen nehmen.

Bei der Frage der Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen im politischen Leben ist zunächst darauf zu verweisen, dass das aktive und passive Wahl-

und Stimmrecht Jugendlichen in Liechtenstein mit Vollendung des 20. Lebensjahrs gewährt wird. Die Herabsetzung des Mündigkeits- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre wurde 1992 in einer Volksabstimmung von der Mehrheit der Liechtensteiner Bürgerinnen und Bürger abgelehnt. Gleichzeitig besteht für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein jedoch die Möglichkeit, auf Grund des verfassungsmässig gewährleisteten Petitionsrechts ein Anliegen in die politische Entscheidungsfindung auf Landesebene einzubringen. Eine Petition ist in der Regel an den Landtag gerichtet und kann von jeder Person mit Wohnsitz in Liechtenstein unterschrieben werden. Die kleinräumlichen Verhältnisse in Liechtenstein erlauben eine Unterschriftensammlung mit relativ einfachen organisatorischen Massnahmen, was zur Attraktivität dieses Mittels der politischen Meinungsäusserung beiträgt.

Auf Gemeindeebene bilden in erster Linie die Jugendkommissionen das politische Forum für die Anliegen der Jugendlichen. Obwohl im Jugendgesetz angeregt, sind in den Jugendkommissionen der Gemeinden zur Zeit keine Jugendlichen vertreten. Es stellt sich hier das Problem, dass Jugendliche oft nur bedingt für ein längerfristiges Engagement zu gewinnen sind und sie sich allgemein mit der Kommissionsarbeit schwer tun. Ein vermehrter Einbezug von Jugendlichen in die Arbeit der Jugendkommissionen wird deshalb angestrebt.

IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

A. Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7)

Liechtenstein hat bei der Ratifikation des Übereinkommens zu Art. 7 einen Vorbehalt mit folgendem Wortlaut abgegeben:

„Die liechtensteinische Gesetzgebung, welche die liechtensteinische Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen verleiht, bleibt vorbehalten.“

In der Zwischenzeit wurde die liechtensteinische Gesetzgebung dahingehend geändert, dass die liechtensteinische Staatsbürgerschaft sowohl vom Vater als auch von der Mutter auf das Kind übertragen werden kann. Sind jedoch Vater und Mutter staatenlos, wird das in Liechtenstein geborene Kind ebenfalls staatenlos. Es wird deshalb zur Zeit geprüft, ob mit einem Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen vom 30. August 1961 über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen Rückzug des Vorbehalts geschaffen werden können.

Das Personen- und Gesellschaftsrecht regelt die Eintragung ins Geburtsregister von Kindern sowohl mit bekannter als auch mit unbekannter Abstammung. Ins Geburtsregister eingetragen werden alle Personen, die entweder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen, in Liechtenstein geboren sind oder deren Mutter zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte. Jede Geburt muss grundsätzlich innerhalb von drei Tagen dem Registerführer angezeigt werden. Zur Anzeige verpflichtet ist der Verwalter

des Krankenhauses, in dem das Kind geboren wurde, bzw. der Arzt, die Hebamme oder jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war, schliesslich auch der Vater oder die Mutter, soweit sie dazu imstande ist.

Bei bekannter Abstammung sind neben dem Vornamen und Geschlechtsnamen des Kindes u.a. auch Geschlechtsname, Vorname, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern in das Geburtsregister einzutragen. Steht der Vorname des Kindes zur Zeit der Anzeige nicht fest, so ist er nachträglich und längstens innerhalb eines Monats nach der Geburt anzuzeigen. Der Name eines Kindes mit unbekannter Abstammung wird vom Gemeindevorsteher, der für den Ort der Auffindung zuständig ist, bestimmt. Das Recht auf einen Geschlechtsnamen von ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verankert.

Die Vornamensgebung ist Teil der Rechte und Pflichten der Eltern im Verhältnis zu ihrem Kind. Die Eltern sind daher verpflichtet, gemeinsam dem Kind einen Vornamen zu geben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, weil sie sich beispielsweise nicht auf einen Vornamen einigen können, ist das Kindeswohl gefährdet. Gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch kann ihnen hiezu die Obsorge (teilweise) entzogen werden. Das Gericht erlässt darauf die entsprechenden Verfügungen, damit dem Kind ein Namen gegeben wird.

Gemäss liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht werden Veränderungen in den sogenannten Standesrechten wie der Adoption im Geburtsregister vermerkt. Die Abstammung von den leiblichen Eltern bleibt demnach registriert und kann vom Adoptivkind auf Grund seines Einsichtsrechts in das Geburtsregister in Erfahrung gebracht werden.

Mütter von unehelichen Kindern haben gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Dabei sind sie vom Kinder- und Jugenddienst auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt wird. Auch kann der Kinder- und Jugenddienst als Kurator für das uneheliche Kind eingesetzt werden, um dessen Interessen bei der Vaterschaftsanerkennung zu vertreten.

B. Recht auf Bewahrung der Identität (Art. 8)

In der liechtensteinischen Rechtsordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für staatliche Eingriffe geschaffen, wobei letztere sich am Kindeswohl orientieren (vgl. Ausführungen zu Art. 3). Das Recht auf Identität wird in Liechtenstein auch durch das (ungeschriebene) Grundrecht auf persönliche Freiheit geschützt. Teilgehalte der Identität (Nationalität, Name etc.) werden ausserdem von der EMRK erfasst, die rechtswidrige Eingriffe in das Privat- und Familienleben untersagt. Das Strafgesetzbuch enthält ebenfalls eine Bestimmung, die für die Bewahrung der Identität eines Kindes relevant ist. Danach steht die Unterschlebung eines Kindes, eine Handlung also, mit der versucht wird, den falschen Eindruck zu erwecken, dass ein Kind das natürliche Kind einer Person ist, unter Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Eine Adoption hat gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich dem Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes zu dienen. Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so muss ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen. Ein Recht auf Anhörung haben das nicht eigenberechtigte Wahlkind ab dem vollendeten fünften Lebensjahr, die Eltern des volljährigen Wahlkindes, die Pflegeeltern oder der Leiter des Heimes, in dem sich das Wahlkind befindet, und der Kinder- und Jugenddienst. Bei der Adoption erhält das Wahlkind den Familiennamen des Annehmenden. Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an, so erhält es den gemeinsamen Familiennamen bzw. in Ermangelung eines gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters. Bei der Ehescheidung wird der Familienname der gemeinsamen Kinder durch die Wiederaufnahme eines früheren Namens der geschiedenen Ehegatten nicht berührt.

C. Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 13)

Das Recht auf freie Meinungsäusserung ist in der liechtensteinischen Verfassung festgeschrieben. Gemäss EMRK schliesst die Meinungsäusserungsfreiheit das Recht auf Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieses Recht kann gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind. Diesem Kriterium wird im liechtensteinischen Jugendgesetz im Sinne des Jugendschutzes Rechnung getragen, indem das Recht auf Empfang von Mitteilungen oder Ideen eingeschränkt wird, wenn sittlichkeitsgefährdende oder verrohende Wirkungen zu befürchten bzw. zu erwarten sind. Ebenso unterstehen gemäss liechtensteinischem Strafgesetzbuch unzuchtige oder verrohende Veröffentlichungen der Strafe. Mit der beabsichtigten Verschärfung des Strafrechts bei rassistischer Betätigung und Propaganda sollen auch öffentlich vorgebrachte rassistische Äusserungen unter Strafe gestellt werden.

D. Zugang zu passender Information (Art. 17)

Die Informationsfreiheit ist als Teil der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck oder bildende Darstellung in der liechtensteinischen Verfassung verankert. Im Jugendgesetz verpflichtet sich der Staat im Bereich der Jugendpflege zur Förderung der Film- und Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen durch finanzielle und fachliche Unterstützung bzw. Beratung. Gleichzeitig bestimmt das Jugendgesetz im Bereich des Jugendschutzes, dass Filme und Fernsehsendungen Kindern und Jugendlichen öffentlich nur vorgeführt werden dürfen, wenn sie für die entsprechenden Alterstufen freigegeben worden sind. Bücher, Schriften, Abbildungen, Plakate, Filme, Tonbänder, Schallplatten, Fernsehkassetten oder andere Gegenstände, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche sittlichkeitsgefährdend oder verrohend zu wirken, dürfen diesen weder

angeboten, überlassen, vorgeführt oder zugänglich gemacht werden. Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich im Strafgesetzbuch in den Artikeln über die sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher bzw. über unzüchtige und verrohende Veröffentlichungen.

Zwecks Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen im Medienbereich hat die Regierung 1985 Richtlinien über den Verleih und Verkauf von audio-visuellen Medien erlassen, die auch auf den Verleih und Verkauf von Video- und Computerspielen angewendet werden. Zuständig für die Durchführung dieser Richtlinien sind die Gemeinde- und Landespolizei und der Kinder- und Jugenddienst. Die Richtlinien auferlegen Verleihern und Verkäufern eine Meldepflicht über alle von ihnen angebotenen Titel. Diese werden vom Kinder- und Jugenddienst einer bestimmten Altersstufe zugeordnet bzw. für den Verleih oder Verkauf an Kinder und Jugendliche verboten (indiziert). Indizierte Titel müssen in separaten, Kindern und Jugendlichen nicht zugänglichen Räumen angeboten werden. Der Ausleiher bzw. Käufer indizierter Titel hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass diese Titel Kindern und Jugendlichen nicht weitergegeben, zugänglich gemacht, überlassen oder vorgeführt werden dürfen und dass eine Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt wird.

Auf Grund der rasanten Entwicklung der Informationstechnologien wurde 1997 ein neues Konzept zur Medienpädagogik ausgearbeitet. Dieses verschiebt den Schwerpunkt des Jugendschutzes im Medienbereich von den repressiven Massnahmen auf Beratung, Information und Aufklärung unter verstärktem Einbezug der Erziehenden. Neben der Aktualisierung der erwähnten Richtlinien über audiovisuelle Medien sind u.a. die Erarbeitung von sogenannten Positivlisten (Titel von besonderem erzieherischem Wert) und einer an Eltern und Jugendliche gerichteten Broschüre zum Umgang mit Medien sowie die Schaffung von Selbsthilfegruppen für interessierte und betroffene Eltern geplant. Verstärkt werden soll auch die Zusammenarbeit mit den Schulen, wo die Medienkunde in eigens dafür vorgesehenen Fächern stattfindet. Um dem Fortschritt der Informationstechnologien Rechnung zu tragen, werden die Lehrpläne der Medienkunde zur Zeit ebenfalls überarbeitet.

Die von Jugendlichen gestaltete und von der „Vereinigung liechtensteinischer JugendarbeiterInnen“ herausgegebene Jugendzeitschrift „Flash“ dient als Sprachrohr von Jugendlichen für Jugendliche. Um die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, veröffentlichen auch die beiden in Liechtenstein erscheinenden Tageszeitungen wöchentlich eine besondere Kinder- und Jugendseite. Fragen rund um die Erziehung werden ebenfalls in den beiden Tageszeitungen sowie in der wöchentlich erscheinenden Gratiszeitung aufgegriffen. Besondere Jugendzeitschriften sind in Liechtenstein wie in den Nachbarregionen erhältlich. Radio- und Fernsehsendungen aus dem Ausland, die speziell für Kinder- und Jugendliche konzipiert sind, können in Liechtenstein empfangen werden. Der einzige liechtensteinische Radiosender richtet verschiedene Programmteile ebenfalls mehrheitlich auf Kinder und Jugendliche aus.

E. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14)

Die liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber „jedermann“, somit auch den Kindern. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnis. Die EMRK garantiert ebenfalls die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und verbietet die Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit.

Gleichzeitig gibt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Eltern das Recht wie die Pflicht, das Kind unter der Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen (und damit auch der religiösen Überzeugung) zu leiten. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern bzw. der Vormund als gesetzliche Vertreter des Kindes im Rahmen der allgemeinen Obsorge das Recht, über dessen religiöse Bildung zu entscheiden. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich.

Beratung und präventive Erziehung zum Umgang mit religiösen Sekten, welche die gesunde Entwicklung von Jugendlichen gefährden, finden in erster Linie im Rahmen des Religionsunterrichts an den Schulen statt.

F. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15)

Die Versammlungsfreiheit ist in Liechtenstein durch die Verfassung gewährleistet. Die EMRK garantiert ebenfalls die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit unter dem Vorbehalt gesetzlich vorgesehener Einschränkungen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kennt eine Einschränkung dieses Rechts zum Schutz von Gesundheit und Moral im Rahmen der elterlichen Obsorge. Danach hat das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern im Rahmen der Obsorge zu befolgen, wobei die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben. Das Jugendgesetz enthält im Interesse des Jugendschutzes ebenfalls einige relevante Einschränkungen, insbesondere die allgemeine Ausgangsregelung und die Bestimmungen betreffend den Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben. Bei all diesen Einschränkungen steht die Wahrung des Kindeswohls im Vordergrund.

G. Schutz der Privatsphäre (Art. 16)

Der Schutz der Privatsphäre, insbesondere des Brief- und Schriftgeheimnisses, ist in Liechtenstein durch die Verfassung garantiert. Ausserdem bestimmt die EMRK, dass jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung

und seines Briefverkehrs hat. Dieser Schutz vor staatlichen Eingriffen in die Privatsphäre wird ohne Alterseinschränkung gewährt. Die EMRK hält ausserdem fest, dass mit Erreichung des heiratsfähigen Alters Männer und Frauen gemäss den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht haben, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Wie bei der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wird das Recht auf Privatsphäre bei Kindern und Jugendlichen durch das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung relativiert. In diese elterlichen Rechte dürfen Dritte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Diese Bestimmung dient direkt dem Schutz des Familienlebens.

Die Autonomie der Familie wird in Liechtenstein auch in Bezug auf die Schulpflicht des Kindes geschützt. So räumt das Schulgesetz die Möglichkeit der Erfüllung der Schulpflicht durch die Teilnahme an Privatunterricht ein. Bedingung dafür ist, dass der Privatunterricht jenem an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist und die Lehrkräfte des Privatunterrichts vom Schulrat geprüft wurden. Der Privatunterricht als Einzelunterricht untersteht zudem der Pflicht des jährlichen Nachweises über den Fortgang des Unterrichts.

Dem Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen dient auch die Bestimmung im Jugendgerichtsgesetz, wonach bei der Mitwirkung der Polizei in Jugendstrafsachen die Begleitung von Jugendlichen nicht durch uniformierte Polizeiorgane erfolgen soll. Ausserdem bestimmt das Jugendgerichtsgesetz, dass in Jugendstrafsachen die Öffentlichkeit bei der Schlussverhandlung und der Urteilsverkündung ausgeschlossen werden kann, wenn dies im Interesse des Jugendlichen geboten ist. Eine für die Öffentlichkeit bestimmte Berichterstattung über den Verlauf und Inhalt der Schlussverhandlung ist in einem solchen Fall verboten. Es ist aber auch im Falle einer zulässigen öffentlichen Berichterstattung nicht erlaubt, den Namen des Jugendlichen zu nennen oder durch Hinweise kenntlich zu machen.

Die im Gesetz über das Gesundheitswesen (LGBI. 1986 Nr. 12) für die Inhaber von Berufen des Gesundheitswesens vorgeschriebene Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für persönliche Informationen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes von Jugendlichen anvertraut worden sind. Ebenso geschützt sind Daten über Jugendliche, die von der Polizei erhoben worden sind. Das Gesetz über die Landespolizei (LGBI. 1989 Nr. 48) statuiert in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Geheimhaltung solcher Daten. Einsicht wird in der Regel nur der betroffenen Person gewährt, soweit die Landespolizei nicht in ihrer Tätigkeit behindert wird.

Eine Verletzung der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen kann unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden. Das Strafgesetzbuch enthält dazu Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen die Ehre. So wird mit Strafe bedroht, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeugt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstossenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Ebenfalls bestraft werden

kann, wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht.

H. Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden (Art. 37 a))

Liechtenstein ist Vertragsstaat sowohl des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (LGBI. 1991 Nr. 59) als auch des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (LGBI. 1992 Nr. 7). Das Folterverbot ist ausserdem in der EMRK verankert, die auch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verbietet.

Der erste Bericht Liechtensteins über die Umsetzung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde vom Ausschuss gegen die Folter (CAT) an dessen 195. und 196. Sitzung vom 10. November 1994 geprüft. Dabei wurde vom Ausschuss u.a. positiv vermerkt, dass die Massnahmen der liechtensteinischen Behörden zur Vorbeugung gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfolgreich waren und weder ein staatliches Organ noch eine regierungsunabhängige Organisation die Existenz von Folter, wie sie in Art. 1 des Übereinkommens definiert wird, bestätigt hat.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden das Verhaftungsverfahren und die Haftbedingungen in Liechtenstein 1993 durch das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) ebenfalls einer gründlichen Prüfung unterzogen. Der Bericht des Komitees wurde im Mai 1995 zusammen mit der Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung veröffentlicht. Im August 1995 wurden dem Komitee die Massnahmen mitgeteilt, die ergriffen worden waren, um dessen Empfehlungen umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Aufstockung des Vollzugspersonals, um die Betreuung der Strafgefangenen rund um die Uhr (24 Stunden täglich) zu verbessern, und die Ausdehnung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzeit für Besuche. Das Übereinkommen sieht weitere Besuche des Komitees vor.

Die Todesstrafe wurde in Liechtenstein 1989 abgeschafft. Das Strafgesetzbuch verbietet die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für das familiäre Umfeld hält das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch fest, dass das minderjährige Kind zwar die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat. Gleichzeitig macht es jedoch klar, dass die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leidens bei der Durchsetzung der Anordnungen unzulässig sind. Für alle Schulstufen gilt laut Schulordnung ein Verbot von Körperstrafen.

Das Phänomen zunehmender Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ist auch an liechtensteinischen Schulen zu beobachten. Mit externen Beratungen wird versucht, die Lehrkräfte für den Umgang mit dieser Entwicklung zu schulen. Die Aufklärung und Vorbeugung bei den Schülern und Schülerinnen findet in erster Linie im Rahmen des Lebenskunde- und Religionsunterrichts statt.

V. Familiäres Umfeld und alternative Pflege

A. Aufsicht der Eltern (Art. 5)

Das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, und die Kinder haben ihren Eltern Achtung entgegenzubringen. Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch regelt auch die Vormundschaft. So ist einem Minderjährigen ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einer Person die beschränkte gesetzliche Vertretung im Rahmen der Obsorge zusteht. Die Pflege und Erziehung des Minderjährigen stehen dem Vormund zu. Der Vormund hat jedoch, soweit vom Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichts einzuholen. Dazu gehören beispielsweise die Änderung des Vornamens, der Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft und der Austritt aus einer solchen, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages oder die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind. Ebenfalls einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen Vertretungshandlungen in bestimmten Vermögensangelegenheiten wie beispielsweise dem Verzicht auf ein Erbrecht, der unbedingten Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder in bestimmten Rechtsgeschäften wie beispielsweise der Erhebung einer Klage.

Pflegeeltern üben ihre Rechte auf Grund einer Ermächtigung durch die unmittelbar Erziehungsberechtigten oder durch den Kinder- und Jugenddienst aus. Das Gericht hat Pflegeeltern auf ihren Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohle des Kindes entspricht. Die Regelungen für die Obsorge gelten dann für die Pflegeeltern. Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht.

B. Pflichten der Eltern (Art. 18 Abs. 1, 2)

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hält fest, dass beide Elternteile Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern haben und bei deren Erziehung ihr Wohl fördern sollen. Die Eltern haben bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten einvernehmlich vorzugehen. Zur Pflege des Kindes ist bei Fehlen eines Einvernehmens vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Bei Vertretungshandlungen ist grundsätzlich jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten, wobei seine Vertretungshandlung selbst dann rechtswirksam ist, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist. Wichtige Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die beispielsweise die Änderung des Vornamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft, die Übergabe in fremde Pflege oder die vorzeitige Auflösung eines Ausbildungsvertrags betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch der Zustimmung des anderen Elternteils. Dasselbe gilt für Vertretungshandlungen in Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bei unehelichen Kindern kommt die Obsorge der Mutter allein zu. Das Gericht hat jedoch auf gemeinsamen Antrag der Eltern zu verfügen, dass ihnen beiden die Obsorge für das Kind zukommt, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und diese Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist.

Die Errichtung von Kinderhorten und Institutionen, auch von privater Seite, mit erzieherischem Charakter (wie z.B. Freizeiteinrichtungen und Jugendberatungsstellen) genießt gemäss liechtensteinischem Jugendgesetz staatliche Förderung.

C. Trennung von den Eltern (Art. 9)

Die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bilden den Rahmen für ein staatliches Eingreifen in die Rechte der Eltern. Danach dürfen Dritte in die elterlichen Rechte (Pflege, Erziehung, Verwaltung des Vermögens) nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist. Eine solche Verfügung, namentlich die Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Obsorge, setzt den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls voraus und darf nur so weit gehen, als sie zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Ist die Vornahme einer Massnahme im Interesse des Kindeswohls dringend erforderlich, kann das Gericht auf Antrag des betroffenen Kindes die Zustimmung der Eltern durch eine Genehmigung ersetzen, wenn die Interessen der Eltern, soweit sie nicht zustimmen, nicht in unzumutbarer Weise verletzt werden.

Ist die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes durch das Gericht für ungültig erklärt, getrennt oder geschieden worden, so können die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wem von ihnen künftig die Obsorge für das Kind allein zukommen soll. Entspricht die Vereinbarung nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht zu entscheiden, welchem Elternteil die Obsorge für das Kind künftig allein zukommt. Demjenigen Elternteil, dem die Pflege und Erziehung nicht zugeteilt ist, ist

das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind wiederum nach Massgabe des Kindeswohls gewährleistet. Dieses Recht kann insbesondere dann abgesprochen werden, wenn die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, unerträglich gestört würden.

Vor Verfügungen, welche die Pflege oder Erziehung eines Kindes betreffen, hat das Gericht das Kind persönlich zu hören, wobei ein noch nicht zehnjähriges Kind auch durch den Kinder- und Jugenddienst oder in anderer geeigneter Weise befragt werden kann. Von diesem Anhörungsrecht kann nur dann abgesehen werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes gefährdet wäre oder im Hinblick auf das Alter oder die Entwicklung des Kindes keine Meinungsäusserung zu erwarten ist. Der Anspruch der anderen Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör ist durch die EMRK gewährleistet. Im Ehetrennungsverfahren der Eltern besteht für das Kind zur Zeit noch kein Anhörungsrecht. Mit einem Beitritt Liechtensteins zur Europäischen Konvention vom 25. Januar 1996 über die Ausübung der Rechte der Kinder, der zur Zeit geprüft wird, würden die prozessualen Rechte des Kindes in familienrechtlichen Prozessen gestärkt.

Im Falle von straffälligen Jugendlichen sieht das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeit vor, die Untersuchungshaft, welche grundsätzlich nur ausnahmsweise verhängt werden soll, falls zweckmässig durch den Verbleib in der eigenen Familie zu ersetzen.

D. Familienzusammenführung (Art. 10)

Die Frage der Familienzusammenführung spielt in der liechtensteinischen Einwanderungspolitik angesichts des hohen Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung (Ende 1996: 37.6%) und der Kleinheit des Landes eine wichtige Rolle. Auf Grund der auf dem Zollvertrag basierenden engen Beziehung zur Schweiz und der Integration in den Europäischen Wirtschaftsraum wird dabei in erster Linie je nach der Herkunft der ausländischen Bevölkerung unterschieden. Die einschlägigen Bestimmungen über den Familiennachzug sind in der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein (LGBI. 1995 Nr. 87) und in der Verordnung über den Personenverkehr im EWR (LGBI. Nr. 1995 Nr. 88) enthalten, deren Grundsatz es ist, zwischen dem Anteil der liechtensteinischen und der ausländischen Wohnbevölkerung ein ausgewogenes Verhältnis anzustreben. Als ausgewogenes Verhältnis gilt dabei ein Ausländeranteil von höchstens einem Drittel der Gesamtbevölkerung. Die Familienzusammenführung wird ausserdem im geplanten Asylgesetz geregelt. Danach sollen Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen und ihren minderjährigen Kindern Asyl gewährt werden, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. Dieses Gesetz wurde vom Landtag in erster Lesung behandelt (vgl. Kapitel VIII.A.1.).

Schweizer Staatsangehörige und Staatsangehörige aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben in Liechtenstein die Möglichkeit, die engere Familie sofort nachziehen zu lassen, wenn sie den Nachweis einer angemessenen Wohnung und eines ausreichenden Einkommens erbringen. Jugendliche gelten dabei bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. solange ihnen

Unterhalt gewährt wird, als Familienangehörige. Studenten aus diesen Ländern dürfen die Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, nachziehen lassen. Für EWR-Staatsangehörige, die als Saisonniers (während neun Monaten) in Liechtenstein arbeiten und für diese Zeit ihre Familie nachziehen lassen, gilt seit dem 1. Januar 1998 die Bestimmung, dass ihre Saisonbewilligung bevorzugt in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt wird, wenn nach bereits erfolgtem Familiennachzug die Rückkehr von schulpflichtigen Kindern in den Heimatstaat zu unbilliger Härte führen würde (Art. 4, LGBL 1997 Nr. 216).

Für Personen aus anderen Staaten gelten strengere Bestimmungen. So wird u.a. neben dem Nachweis einer angemessenen Wohnung und eines ausreichenden Einkommens ein ordnungsgemässer ununterbrochener Aufenthalt von vier Jahren im Fürstentum Liechtenstein bzw. die Umwandlung der Saisonarbeiterbewilligung in eine Jahresaufenthaltsbewilligung verlangt. Saisonarbeiter, Kurzaufenthalter und Studenten können ihre Familien nicht nachziehen lassen. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten und die Kinder unter 16 Jahren.

Auf Grund dieser innerstaatlichen Rechtslage hat Liechtenstein bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 10 des Übereinkommens einen Vorbehalt mit folgendem Wortlaut angebracht:

„Die liechtensteinische Gesetzgebung, welche bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten.“

Solange der Einwanderungsdruck nicht abnimmt und zwischen liechtensteinischer und ausländischer Wohnbevölkerung kein ausgewogenes Verhältnis herrscht, wird Liechtenstein die innerstaatliche Rechtslage nicht so weit ändern können, dass ein Rückzug des Vorbehalts möglich sein wird. Nach Auffassung der liechtensteinischen Regierung widerspricht dieser Vorbehalt jedoch nicht dem Ziel und Zweck des Übereinkommens.

Liechtensteinische Staatsangehörige sowie Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können jederzeit nach Liechtenstein einreisen. Für die Ausreise aus Liechtenstein bestehen keine Einschränkungen, wobei Ausnahmen bei laufenden straf- oder familienrechtlichen Verfahren möglich sind. Ein Kind, dessen Elternteil ausserhalb Liechtensteins lebt, hat deshalb die Möglichkeit regelmässiger persönlicher Kontakte.

E. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 27 Abs. 4)

Die primäre Verantwortung für den Unterhalt ehelicher und unehelicher Kinder liegt bei beiden Elternteilen. Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hält dazu fest, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen haben. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich soweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind, schulden ihn die Grosseltern nach den

den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes. Das Gesetz kennt keine Bestimmungen über die Höhe von Taschengeld.

Für die Festsetzung oder Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Vaterschaft handelt der Kinder- und Jugenddienst als besonderer Beistand des Kindes, solange die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugenddienst kann Klagen auf Leistung des Unterhalts einreichen oder entsprechende Vereinbarungen abschliessen und beurkunden. Solche Vereinbarungen haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs. Die Höhe der Unterhaltszahlungen richtet sich in der Regel nach dem Alter des Kindes und den Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen.

Gemäss liechtensteinischem Unterhaltsvorschussgesetz (LGBI. 1989 Nr. 47) gewährt der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt von Kindern. Anspruch auf Vorschüsse haben unterhaltsberechtigte Kinder, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben. Es besteht kein Anspruch, wenn das Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung oder einer sonstigen behördlichen Verfügung in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht ist.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch bedroht mit Strafe, wer seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt und dadurch bewirkt, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre.

Liechtenstein ist Vertragsstaat des Übereinkommens von 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (LGBI. 1973 Nr. 12 und 27) und des Haager Übereinkommens von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (LGBI. 1972 Nr. 55). Diese Übereinkommen erleichtern die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen auf internationaler Ebene.

F. Kinder ausserhalb der familiären Umgebung (Art. 20)

Wird das Kind aus seiner Familie herausgelöst, hat laut Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch das Gericht für eine angemessene Unterbringung zu sorgen, wobei es die Obsorge ganz oder teilweise an den Kinder- und Jugenddienst übertragen kann, wenn eine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahestehenden Personen nicht möglich ist. Der Kinder- und Jugenddienst wiederum kann die Ausübung der Obsorge an Dritte, namentlich an Pflegeeltern (Pflegeerziehung) oder an Einrichtungen (Fürsorgeerziehung), übertragen. Kommt bei der Geburt eines Kindes keinem Elternteil dessen rechtliche Vertretung zu, so ist der Kinder- und Jugenddienst bis zu einer anderen Entscheidung des Gerichts Vormund des Kindes. Dasselbe gilt für Findelkinder.

Das Jugendgesetz hält fest, dass der Kinder- und Jugenddienst die für die Pflege verantwortlichen Personen zu beraten und den Pflegeplatz und die Pflegeerziehung regelmässig zu überwachen hat. Das Gericht hat Pflegeeltern auf ihren Antrag die Obsorge

für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht, das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Vor seiner Entscheidung hat das Gericht die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, die Pflegeeltern, den Kinder- und Jugenddienst und in jedem Fall das bereits zehnjährige Kind zu hören.

Die Fürsorgeerziehung definiert das Jugendgesetz als Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, in Erziehungseinrichtungen mit therapeutischem Charakter. Zur Feststellung einer eventuellen Verwahrlosung ist ein fachspezifisches und amtsärztliches Gutachten einzuholen. Der Kinder- und Jugenddienst hat den Fürsorgeplatz und die Fürsorgeerziehung regelmässig zu überwachen. Zudem bereitet er die unter Fürsorgeerziehung stehenden Personen auf die Entlassung vor und führt sie einer Nachbetreuung zu.

In Liechtenstein gibt es eine Einrichtung zur Fürsorgeerziehung von Jugendlichen: die Sozialpädagogische Jugendwohngruppe. Dabei handelt es sich um eine betreute Wohngruppe für Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren mit unterschiedlichsten Auffälligkeiten in ihrem Sozial- und Beziehungsverhalten und ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Die Betreuung fördert die individuelle Entwicklung des Einzelnen und begleitet den Gruppenprozess. Die geringe Zahl zu betreuender Jugendlicher (4-6) verleiht der Wohngruppe einen familiären Rahmen und erlaubt durch abgestufte Betreuung die Erziehung zu mehr Eigenverantwortung. Nur in besonders schwierigen Fällen, in denen das Verhalten eines Jugendlichen die Wohngruppe massiv stört, wird auf die Möglichkeit zurückgegriffen, einen Jugendlichen vorübergehend in einer grösseren Einrichtung im nahen Ausland unterzubringen.

G. Adoption (Art. 21)

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch schreibt für die Adoption einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind vor, der vom Gericht auf Antrag eines Vertragsteils bewilligt werden muss. Das nicht eigenberechtigte Wahlkind schliesst den Vertrag durch seinen gesetzlichen Vertreter. Dieser bedarf hierzu keiner gerichtlichen Genehmigung. Für die Adoption sind grundsätzlich ein Mindestalter der Wahl Eltern (Vater 30 Jahre, Mutter 28 Jahre) sowie ein Mindestaltersunterschied von 18 Jahren zum Wahlkind nötig.

Obwohl die Mutter das Kind sofort nach der Geburt zur Adoption freigeben kann, wird in der gerichtlichen Praxis eine Frist von sechs Wochen eingehalten. Nach Ablauf dieses Zeitraums legt das Gericht einen zweijährigen Pflegevertrag zwischen Wahlkind und den präsidentiven Adoptiveltern fest. Der Kinder- und Jugenddienst ist für die Auswahl der präsidentiven Adoptiveltern und für die Betreuung des Pflegeverhältnisses bis zur gerichtlichen Adoption zuständig. Nach zwei Jahren wird die Adoption bewilligt, wenn eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Sie muss dem Wohl des nicht eigenberechtigten Wahlkindes dienen.

Ist das Wahlkind eigenberechtigt, so muss ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes vorliegen. Ausserdem darf die Bewilligung grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Eltern des minderjährigen Wahlkindes und gegebenenfalls der Ehegatte des Annehmenden zustimmen, wobei die verweigerte Zustimmung auf Antrag durch das Gericht zu ersetzen ist, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Verweigerung vorliegen. Ein Recht auf Anhörung haben das Wahlkind nach vollendetem fünften Lebensjahr, die Eltern des volljährigen Wahlkindes, die Pflegeeltern oder der Leiter des Heims, in dem sich das Wahlkind befindet, sowie der Kinder- und Jugenddienst. Wäre durch die Adoption der Unterhalt oder die Erziehung eines leiblichen Kindes des Annehmenden gefährdet, wird die Bewilligung nicht erteilt.

Das Kind erhält mit der Adoption die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes, einschliesslich des Landesbürgerrechts (Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (LGBI. 1976 Nr. 41, Art. 2 Bst. a)). Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes von 1996 wurde das Maximalalter für den Erwerb des Landesbürgerrechts durch Adoption von 7 auf 10 Jahre heraufgesetzt. Neu erwirbt ein ausländisches Wahlkind durch Annahme an Kindesstatt, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter das Landesbürgerrecht haben.

Die Bestimmungen über die Annahme an Kindesstatt gelten auch für internationale Adoptionen. Liechtenstein ist 1981 dem Europäischen Übereinkommen von 1967 über die Adoption von Kindern (LGBI. 1981 Nr. 58) beigetreten, dessen Ziel die Angleichung der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen bezüglich Kindesadoptionen ist. Auch in diesem Übereinkommen ist das Kindeswohl als Leitprinzip bei der Genehmigung der Adoption verankert. Bei internationalen Adoptionen übernimmt der Kinder- und Jugenddienst für die Behörden des Heimatstaates des Wahlkindes die Abklärungen über die Eignung der Wahl Eltern vor Ort. Private Adoptionsvermittlungsgesellschaften gibt es in Liechtenstein nicht. Eltern, die sich für eine Adoption interessieren, richten sich deshalb an Adoptionsvermittler im benachbarten Ausland.

In Liechtenstein finden jährlich rund 0-1 nationale Adoptionen und 5-10 internationale Adoptionen statt.

H. Rechtswidrige Verbringung und Nichtrückgabe (Art. 11)

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit von Kindern und Jugendlichen, namentlich die Entführung und die Entziehung aus der Macht des Erziehungsberechtigten, sind im liechtensteinischen Strafgesetzbuch geregelt. Da gerade ein kleines Land wie Liechtenstein darauf angewiesen ist, dass eine Kindesentführung über die Staatsgrenze hinweg verfolgt werden kann, hat Liechtenstein das Europäische Übereinkommen von 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (LGBI. 1997 Nr. 110) ratifiziert. Dieses Übereinkommen erleichtert die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen innerhalb der europäischen Staaten und die Durchsetzung von Fürsorgeentscheidungen nach unrechtmässiger Zurückhaltung von Minderjährigen.

I. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19), einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39)

Für die Ausübung der elterlichen Obsorge hält das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch unmissverständlich fest, dass die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen und seelischen Leidens unzulässig sind. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Eltern oder Grosseltern hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die nötigen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann je nach Grad der Gefährdung die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise entziehen bzw. die gänzliche Entfernung des Kindes aus seiner bisherigen Umgebung anordnen.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch stellt das Quälen oder Vernachlässigen von Minderjährigen oder Wehrlosen unter Strafe. So wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt. Ebenso bestraft wird, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Weitere Strafbestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen das Verlassen eines Minderjährigen, die Verletzung der Unterhaltspflicht und die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung von Minderjährigen, die deren Verwahrlosung bewirkt. Sexueller Missbrauch von Kindern durch die Erziehungsberechtigten oder in Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses steht ebenfalls unter Strafe.

Präventivmassnahmen auf Verwaltungsebene sind im Jugendgesetz in den Bestimmungen über die Jugendhilfe umschrieben. Diese umfassen u.a. die Beratung der Kinder und Aussprachen mit den Erziehungsberechtigten oder Arbeitgebern durch den Kinder- und Jugenddienst bei Gefährdung des Kindeswohls. Das Jugendgesetz verpflichtet jeden, der von der Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen Kenntnis erhält, dem Kinder- und Jugenddienst oder einer anderen Landes- oder Gemeindebehörde unverzüglich Mitteilung zu machen. Wenn der Kinder- und Jugenddienst oder der Jugendrat Kenntnis von strafbaren Handlungen von Jugendlichen oder von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen erhalten, sind sie verpflichtet, bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Für Ärzte und Ärztinnen besteht grundsätzlich keine Meldepflicht, sondern ein Melderecht. In solchen Fällen kann der Arzt den Richter um Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ersuchen.

Den Behörden sind wenige Fälle von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Missbrauch bekannt. Das heisst allerdings nicht zwangsläufig, dass es weniger Fälle

als in den Nachbarländern gibt, sondern dass die hohe soziale Kontrolle im Kleinstaat, d.h. die Angst, nicht anonym zu bleiben, wohl eine gewisse Dunkelziffer zur Folge hat. Die Fälle werden bekannt, weil sich die Familie selbst in Beratung begibt oder sich Nachbarn, Kindergärtnerinnen oder Lehrkräfte an den Kinder- und Jugenddienst wenden.

Der Prävention dient auch das Sorgentelefon für Kinder, das von einem ehrenamtlichen Beraterteam rund um die Uhr betreut wird und sich über Spenden finanziert. Die Anrufe, die das Beraterteam entgegennimmt, lassen sich in der Regel den Problemkreisen „Eltern“ (ungerechte Verbote, Angst vor Bestrafung, Scheidung), „Schwangerschaft bei Minderjährigen“, „Freundschafts- und Partnerschaftsprobleme“ sowie „Kinder mit gewalttätigem Elternteil“ zuordnen.

1997 wurde in Liechtenstein eine breit angelegte Kampagne „Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft“ durchgeführt. Ihr Ziel war es, schlagende Männer im häuslichen Rahmen als gesellschaftliches Problem bewusst zu machen. Da von der Gewalt gegen Frauen in der Ehe auch die Kinder betroffen sind, bietet das liechtensteinische Frauenhaus, das vom Staat finanziell unterstützt wird, Frauen wie Kindern Schutz vor gewalttätigen Ehemännern und Vätern. Zur Zeit wird die Einführung eines Wegweisungsrechts in Erwägung gezogen, mit dem der Polizei die Möglichkeit gegeben würde, schlagende Männer ohne formelle Anzeige durch die Frau aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen. Dadurch könnten die Frau und insbesondere die Kinder in der vertrauten Umgebung bleiben und würden nicht durch die erzwungene Zuflucht in das Frauenhaus zusätzlich belastet.

1994 wurde durch die Ausstellung „(K)ein sicherer Ort“, die u.a. vom Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder veranstaltet wurde, die Diskussion über die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in grösserem Rahmen aufgegriffen und enttabuisiert. Ein Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch einen Lehrer hat die liechtensteinische Öffentlichkeit aufgeschreckt und für dieses Thema sensibilisiert.

In Liechtenstein besteht bisher noch keine Rechtsgrundlage für die Bestrafung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Im Rahmen der geplanten Revision des Sexualstrafrechts soll eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Es ist auch vorgesehen, die Verjährungsfrist für sexuelle Übergriffe zu erhöhen und dadurch den Schutz von Opfern sexuellen Missbrauchs zu verbessern. Ausserdem soll das Strafmass für die Unzucht mit Unmündigen heraufgesetzt werden.

Hilfeleistungen an Opfer von Straftaten sind in Liechtenstein explizit, d.h. durch einen besonderen Rechtserlass nicht geregelt. Hingegen schafft das Jugendgesetz im Rahmen der Jugendhilfe Möglichkeiten, Kindern in „besonderen Lebenslagen“ zu helfen, insbesondere durch Bestimmungen, die Hilfe für gefährdete und geschädigte Kinder und Jugendliche sowie Sonderhilfe für Kinder mit körperlichen und psychischen Leiden vorsehen. Opferhilfeleistungen in einem umfassenden Sinn erbringen die Fürsorgeeinrichtungen im Rahmen des Vormundschaftsrechts und der sozialen Fürsorge sowie der So-

zialversicherung. Therapeutische Hilfe und Beratung leisten das Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugenddienst, Therapeutischer Dienst) und private Psychotherapeuten. Deren Leistungen werden von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt.

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche ist ebenfalls in der ambulanten psychiatrischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien tätig. Behandlungsschwerpunkt ist die Gestaltung des sozialen und erzieherischen Umfelds des Kindes. Träger der Beratungsstelle ist eine private Stiftung, die vom Staat finanziell unterstützt wird. Die Dienste der Beratungsstelle werden von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt.

Die finanzielle Entschädigung eines Opfers ist auf zivilrechtlichem Weg gegen den Täter und Schädiger geltend zu machen, sei es in Form eines Anschlusses als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder mittels eigener zivilrechtlicher Klage. Bei Schuldspruch des Täters im Strafverfahren trägt dieser überdies die Kosten des Privatbeteiligtenvertreters und damit die Anwaltskosten des Opfers. Im Zivilverfahren werden die Kosten des Anwalts bei Obsiegen des Opfers durch die unterliegende Partei zur Gänze getragen. Ansonsten trägt das Opfer bei Unterliegen seine Kosten selbst, es sei denn, dem Opfer wird infolge Mittellosigkeit Verfahrenshilfe gewährt.

J. Periodische Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)

Gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch trifft das Gericht die nötigen Verfügungen, wie beispielsweise zum Entzug der elterlichen Obsorgerechte und zur Fremdplazierung, wenn es gilt, das Wohl des Kindes zu schützen. Obwohl das liechtensteinische Recht keine ausdrückliche Überprüfungspflicht solcher Verfügungen statuiert, ergibt sich eine solche aus der Bestimmung, wonach die Obsorge durch die gerichtliche Verfügung nur so weit beschränkt werden darf, als dies zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist. Sowohl bei der Pflegeerziehung (Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses) als auch bei der Fürsorgeerziehung (Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungseinrichtungen mit therapeutischem Charakter) auferlegt das Jugendgesetz dem Kinder- und Jugenddienst die Pflicht einer regelmässigen Überprüfung der Unterbringung.

VI. Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrt

A. Überleben und Entwicklung (Art. 6 Abs. 2)

Das liechtensteinische Gesundheitswesen bietet eine Vielzahl von Leistungen an, welche die Gewährleistung des Überlebens und der gesunden Entwicklung von Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben. Die Leistungen erstrecken sich von der pränatalen Zeit über die Geburt auf alle weiteren Phasen der kindlichen Entwicklung und umfassen Schutzimpfungen, gesundheitliche Routinekontrollen und die spezialisiert-

te kinderärztliche Versorgung. Wichtigste Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über das Gesundheitswesen (LGBI. 1986 Nr. 2) das die Organisation des Gesundheitswesens, die öffentliche Gesundheitspflege und die Berufe des Gesundheitswesens regelt.

Die Finanzierung des liechtensteinischen Gesundheitswesens beruht einerseits auf staatlicher Beteiligung, andererseits auf dem System der privaten Krankenversicherung. Der Staat führt oder beteiligt sich an den Kosten für Spitäler, Kliniken und anderen Institutionen des Gesundheitswesens und leistet Beiträge an staatlich anerkannte Versicherungsgesellschaften. Diese sind laut Krankenversicherungsgesetz (LGBI. 1971 Nr. 50) verpflichtet, alle Personen, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben (mit Ausnahme der Grenzgänger) für die gesundheitliche Grundversorgung zu versichern. Die medizinischen Leistungen, die in der obligatorischen Grundversorgung versichert sein müssen, werden im Krankenversicherungsgesetz und in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz (LGBI. 1989 Nr. 52) festgeschrieben. Dazu gehören u.a. die Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme sowie die nötigen Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von zehn Wochen nach der Niederkunft, Schutzimpfungen und ein präventivmedizinisches Untersuchungsprogramm für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. (vgl. auch Kapitel VI.C.)

Im Rahmen der 1996 durchgeführten Revision des Arbeitsgesetzes wurde der Arbeitsschutz von schwangeren Frauen und stillenden Müttern ausgebaut. Das revidierte Arbeitsgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen ohne Lohnneinbusse freizugeben. Des weiteren sieht das revidierte Arbeitsgesetz die Möglichkeit vor, durch Verordnung die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten zu untersagen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Dazu zählen beispielsweise Arbeiten, die dauernd im Stehen zu verrichten sind, Arbeiten, die mit häufigem Strecken und Beugen verbunden sind, oder Arbeiten mit erhöhten Unfall- oder Erkrankungsgefahren (Infektionsgefahr).

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Bereits beschäftigten schwangeren Frauen darf gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht gekündigt werden. Auf Grund der Revision des Krankenversicherungsgesetzes haben diese Frauen während 20 Wochen, wovon mindestens 16 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen, Anspruch auf die Auszahlung eines Krankengeldes. Das Krankengeld beträgt mindestens 80 Prozent des der Versicherten entgehenden Lohnes, falls diese mindestens 270 Tage, ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten, einer Krankenkasse angehört hat. Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Bezug eines Krankengeldes aus der obligatorischen Krankenversicherung zusteht, wird gemäss Gesetz betreffend die Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (LGBI. 1982 Nr. 8) eine einmalige steuerfreie Mutterschaftszulage aus den allgemeinen staatlichen Mitteln ausgerichtet.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen die Erziehung von Kindern obliegt, haben Anspruch auf besondere Rücksichtnahme bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit. Insbesondere dürfen sie nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens anderthalb Stunden zu gewähren. Auch in der Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (LGBI. 1996 Nr. 192) wurde der Bedeutung der Erziehung Rechnung getragen. So wird Personen, welche die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausüben, pro Erziehungsjahr für die Beitragsleistung an die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung eine Erziehungsgutschrift angerechnet.

Die liechtensteinische Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt und berät Hilfesuchende in allen Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft auftreten können. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich insbesondere auf die Beratung in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, die Vermittlung von Hilfen für Schwangere in Not, die Betreuung der Frauen nach der Geburt, die Empfängnisverhütungsberatung, Familienplanung und Sexualberatung sowie die Prophylaxe durch Aufklärung in der Schule. Träger der Schwangerschaftsberatungsstelle ist eine private Stiftung. Das Liechtensteinische Rote Kreuz hilft Müttern im Rahmen der Mütter- und Säuglingsberatung bei der Betreuung der Säuglinge und in Ernährungsfragen. Weitere wichtige Tätigkeitsgebiete sind Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Notwendigkeit von ärztlichen Besuchen und Impfungen, Gesundheitserziehung und die Organisation von Kursen. Die Mütter- und Säuglingsberatung macht auch Hausbesuche. Die Schwangerschaftsberatungsstelle wie auch das Liechtensteinische Rote Kreuz werden vom Staat mit finanziellen Mitteln unterstützt.

B. Behinderte Kinder (Art. 23)

Die Unterstützung, die behinderten Kindern und ihren Eltern in Liechtenstein gewährt wird, richtet sich in erster Linie nach den Leistungen, die von der obligatorischen Invalidenversicherung, erbracht werden. Obligatorisch versichert sind laut Gesetz über die Invalidenversicherung (LGBI. 1960 Nr. 5) Personen, die in Liechtenstein wohnhaft sind oder eine Erwerbstätigkeit ausüben. Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende zwischen dem 20. und dem 65. Altersjahr. Der Staat übernimmt ein allfälliges Defizit der Invalidenversicherung bis zu einer Höhe von 50% des Gesamtaufwandes.

Das Gesetz über die Invalidenversicherung unterscheidet grundsätzlich zwischen zwei Leistungsarten: Eingliederungsmassnahmen und Renten, wobei der Anspruch auf Rente erst ab dem 18. Altersjahr entsteht. Die Eingliederungsmassnahmen umfassen u.a. medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Sonderschulung und die Betreuung hilfloser Minderjähriger. Bei den medizinischen Eingliederungsmassnahmen werden gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Invalidenversicherung (LGBI. 1982 Nr. 36) nicht nur Behandlungskosten bei stationärer oder ambulanter Behandlung durch einen Arzt oder andere medizinische Einrichtungen von der Invalidenversicherung vergütet. Die Invalidenversicherung beteiligt sich auch an den Aufwendungen für die

Hauspflege durch medizinisches und nicht-medizinisches Personal, insbesondere durch die Angehörigen des behinderten Kindes.

Zu den Massnahmen beruflicher Art gehört in erster Linie die erstmalige berufliche Ausbildung. Im Rahmen dieser Massnahme richtet die Invalidenversicherung Leistungen für Versicherte aus, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzliche Kosten in wesentlichem Umfang entstehen. Dieser erstmaligen beruflichen Ausbildung ist die Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte gleichgestellt.

Neben der Beteiligung an den Kosten (Schulgeld, Kostgeld, Transportkosten, spezielle Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art) für die Sonderschulung von behinderten Kindern, denen infolge der Invalidität der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist, erbringt die Invalidenversicherung auch Geldleistungen in Form von Pflegebeiträgen für hilflose Minderjährige. Die Pflegebeiträge werden vom 2. bis vollendeten 18. Altersjahr geleistet und hängen in ihrer Höhe vom Grad der Hilflosigkeit des behinderten Kindes ab. Zu den Eingliederungsmassnahmen gehören auch die von der Invalidenversicherung zu finanzierenden Hilfsmittel wie beispielsweise Prothesen, Rollstühle, Invalidenfahrzeuge, Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder invalidengerechte Wohnungsanpassungen.

Gemäss dem Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen (LGBI. 1971 Nr. 7) werden für blinde Kinder ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zum Ausgleich der durch die Blindheit verursachten Mehraufwendungen und besonderen Belastung spezielle Blindenbeihilfen in der Form von monatlichen Geldleistungen ausgerichtet.

Neben dem Amt für Soziale Dienste und dem Schulamt bemühen sich von privater Seite der Liechtensteinische Behinderten-Verband, das Heilpädagogische Zentrum und eine Elternorganisation um die schulische und gesellschaftliche Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Behinderten-Verband unterhält zu diesem Zweck eine Breitensport-, Spitzensport- und Jugendgruppe, eine Ferienvermittlung, einen Rollstuhltransportdienst, eine Rechtsschutzstelle und eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. In Härtefällen leistet er auch finanzielle Unterstützung. Der Staat unterstützt den Behinderten-Verband mit einem jährlichen Beitrag. Weitere finanzielle Unterstützung leistet die Invalidenversicherung.

Das liechtensteinische Heilpädagogische Zentrum, das ebenfalls vom Staat und der Invalidenversicherung unterstützt wird, unterhält Sonderkindergartengruppen und Sonderklassen für geistig Behinderte, mehrfach Behinderte, Sprachbehinderte und für Kinder mit Wahrnehmungsstörungen oder anderen Teilleistungsschwächen, denen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht oder noch nicht möglich ist. Daneben bietet das Heilpädagogische Zentrum ambulante Früherziehung, Logopädie, Physiotherapie und Wahrnehmungstherapie an. Schwerstbehinderte werden in der Regel in speziellen Einrichtungen im benachbarten Ausland untergebracht. Ebenfalls in spezialisierten Institutionen im nahen Ausland können behinderte Jugendliche eine Anlehre oder Teillehre absolvieren und an geschützten Arbeitsplätzen Beschäftigung finden.

Das liechtensteinische Recht kennt kein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung von Behinderten. Die EMRK verbietet jedoch die Diskriminierung in Bezug auf die in der Konvention festgelegten Rechte, die im „sonstigen Status“ der Person begründet ist. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot können vor Gericht verfolgt werden.

C. Gesundheitspflege und -fürsorge (Art. 24)

Das Gesundheitswesen ist in Liechtenstein gut ausgebaut. Es gibt ein öffentliches Spital, und mit mehreren Spitälern im benachbarten Ausland bestehen Verträge, durch welche die Spitalversorgung von in Liechtenstein wohnhaften Personen sichergestellt ist. Die Ärztedichte belief sich Ende 1997 auf rund 700 Einwohner pro praktizierenden Arzt. Viele in Liechtenstein wohnhafte Personen konsultieren auch Ärzte in den benachbarten Grenzregionen. Durch das System der obligatorischen Krankenversicherung ist der Zugang der gesamten Bevölkerung zur gesundheitlichen Grundversorgung gewährleistet. (vgl. auch Kapitel VI.A.)

Auf Grund des Gesetzes über das Gesundheitswesen ist der Staat verpflichtet, Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung, insbesondere in den Schulen und Kindergärten, zu treffen. Gegenstand der Gesundheitsvorsorge sind die Förderung des Gesundheitsbewusstseins, die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, die Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen und die Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung. Bei der Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung kann der Staat private Vereinigungen unterstützen und sich an solchen beteiligen.

Das liechtensteinische Schulgesetz legt den Rahmen für die Gesundheitspflege in den öffentlichen und privaten Schulen fest. Diese umfasst u.a. die Betreuung der Schüler zur frühzeitigen Erkennung drohender oder bestehender Krankheiten und die Durchführung geeigneter Massnahmen zu deren Verhütung oder Behandlung, die Überwachung des Schulbetriebs, der Schulanlagen und Schuleinrichtungen in hygienischer Hinsicht sowie die Aufklärung der Schüler, Eltern und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege. Der Staat unterhält zu diesem Zweck einen schulärztlichen und einen schulpsychologischen Dienst, der als beratendes Organ für Eltern, Schulbehörden und Lehrer bei Lern-, Leistungs- und Erziehungsproblemen fungiert.

In der Verordnung über die Schulgesundheitspflege (LGBI. 1981 Nr. 27) wird der schulärztliche Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen geregelt. Den von der Regierung bestellten Schulärzten obliegt die Überwachung des körperlichen Gesundheitszustandes der Schüler und die Durchführung von Vorbeugemassnahmen. Obligatorische schulärztliche Reihenuntersuchungen finden im Kindergarten und bei Schülern des 4., 9. und 13. Schuljahres sowie bei Lehrlingen im zweiten Lehrjahr statt. Schüler des 2., 6. und 11. Schuljahres sowie die Lehrlinge im 2. Lehrjahr werden zudem auf Haltungsschwächen bzw. Haltungsschäden untersucht. Der Schularzt führt für jeden Schüler eine Gesundheitskarte, in die er den Untersuchungsbefund einträgt. Wenn eine besondere Behandlung oder Untersuchung notwendig ist, wird dies den Eltern mitgeteilt. Im Rahmen der Vorbeugemassnahmen werden insbesondere Schutzimpfungen und Kontrollen von Tb-Erkrankungen durchgeführt. Für die Schüler des 9. Schuljahres ist

eine Schirmbildaufnahme obligatorisch. Dem Schularzt obliegt ausserdem die Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern in Fragen der Gesundheitserziehung.

Das Gesetz über die Schulzahnpflege (LGBI. 1981 Nr. 17) legt den Geltungsbereich und den Umfang der Schulzahnpflege fest. Danach unterstehen Kinder zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht bis zur Erfüllung der Schulpflicht der Schulzahnpflege. Diese umfasst die Unterweisung über die richtige Ernährung und die Anleitung zur zweckmässigen Zahnpflege, die Untersuchung des Gebisses, die Behandlung von Kariesschäden, die zahnmedizinisch notwendige Korrektur von Zahnstellungsanomalien und vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung der Mundhöhle. Die schulzahnärztliche Behandlung setzt das Einverständnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten voraus. Die Kosten für die Untersuchungen in der Schule werden vom Staat getragen. Kosten für Untersuchungen, die nicht in der Schule stattfinden, gehen zu 50% zu Lasten der Eltern, wobei Behandlungskosten, deren Übernahme für die Eltern eine unzumutbare Härte darstellen würden, wie der Restbetrag ebenfalls vom Schulträger übernommen werden.

Gemäss der Verordnung über die Unfallversicherung für die Schüler an öffentlichen und privaten Schulen (LGBI. 1992 Nr. 89) sind die Träger von öffentlichen und privaten Schulen verpflichtet, ihre Schüler gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Die Versicherung hat sich insbesondere auf Unfälle während der Unterrichtsstunden, der Pausen, auf Schulreisen oder in Schullagern sowie auf dem direkten Schulweg zu erstrecken.

Ausserhalb der Schule wird die Gesundheitspflege auf Grund des Jugendgesetzes ebenfalls staatlich gefördert, wobei das Hauptaugenmerk auf den Suchtgefahren liegt (vgl. Kapitel VIII.C.2.). Die Aidsprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen findet in erster Linie im Rahmen der Sexualerziehung in den Schulen statt. Die Schulen werden dabei von der liechtensteinischen Aidshilfe unterstützt. Daneben sind insbesondere Jugendliche auch Zielpublikum von Inseraten und Plakataktionen, mit denen die Verwendung von Präservativen als Schutz gegen Ansteckung propagiert wird. Ebenfalls der Aidsprophylaxe dient die unentgeltliche Abgabe sauberer Spritzen an Drogenabhängige.

Fragen der Familienplanung werden im Rahmen der Sexualerziehung in den Schulen behandelt. Daneben stehen die Dienste der Fachärzte und -ärztinnen zur Verfügung. Bei diesen und in Apotheken sind auch alle Arten von Verhütungsmitteln erhältlich. Die meisten Verhütungsmittel sind rezeptpflichtig und werden erst nach einer medizinischen Untersuchung ausgegeben. Präservative hingegen können im Detailhandel frei erworben werden.

Auf Grund des gut ausgebauten Gesundheitssystems ist die Säuglings- und Kindersterblichkeit in Liechtenstein gering. Sie lag zwischen 1990 und 1994 bei durchschnittlich 1,2 Fällen oder 3,0 pro 1'000 Kinder und bewegt sich damit im Rahmen der Kindersterblichkeit in den Nachbarländern.

Eine beträchtliche Anzahl der Todesfälle bei Jugendlichen steht im Zusammenhang mit Unfällen im Strassenverkehr. Die Prävention in diesem Bereich spielt deshalb eine

wichtige Rolle. Gemäss dem Gesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr (LGBI. 1977 Nr. 3) hat in Liechtenstein jeder Halter eines Motorfahrzeuges jährlich einen solchen Beitrag zu leisten. Mit diesen Mitteln werden insbesondere Aktionen zur Verkehrserziehung der Kinder in- und ausserhalb des Unterrichts und Aktionen zur Information oder Ausbildung von Fahrzeugführern und Fussgängern finanziert.

Mehrere Strassenverkehrsregeln zielen ebenfalls auf einen erhöhten Schutz von Kindern und Jugendlichen im Strassenverkehr ab. So schreibt die Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (LGBI. 1978 Nr. 19) beispielsweise vor, dass der Führer von Motorfahrzeugen dafür verantwortlich ist, dass Kinder von 12 bis 14 Jahren sowie Kinder unter 12 Jahren, die keine besonderen Kindersitze benötigen, während der Fahrt die Sicherheitsgurten tragen, oder dass die Führer von Motorfahrrädern während der Fahrt einen Schutzhelm tragen müssen. Daneben dienen zahlreiche andere Strassenverkehrsregeln dem besonderen Schutz von Fussgängern, unter denen sich sehr häufig Kinder und Jugendliche befinden. Das Mindestalter für den Erwerb eines Kraftfahrzeug-Führerscheins liegt in Liechtenstein bei 18 Jahren.

Die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln wird in Liechtenstein durch eine strikte Lebensmittelgesetzgebung sichergestellt. Zahlreiche Bestimmungen zum Gewässer- und Bodenschutz sowie die Verwendung moderner Technologien garantieren die Sauberkeit des Trinkwassers.

Um den Schutz gegen gesundheitliche Schäden, die durch Luftverunreinigung verursacht werden, zu erhöhen, wurde im Luftreinhaltegesetz (LGBI. 1986 Nr. 3) die Grundlage für die Festlegung der höchstzulässigen Belastung der Luft und der Massnahmen bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gelegt. Der Regierung wird mit diesem Gesetz u.a. die Pflicht auferlegt, die Öffentlichkeit über die Schadstoffbelastung der Luft zu informieren.

In Liechtenstein gibt es keine überlieferten Bräuche oder Rituale, die für die Gesundheit von Kindern schädlich sind.

*D. Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen
 (Art. 26, Art. 18 Abs.3)*

Rechtliche Grundlage für die Gewährleistung der Sozialen Sicherheit in Liechtenstein bilden die Sozialversicherungsgesetzgebung und die Fürsorgegesetzgebung. Bei der Sozialversicherungsgesetzgebung sind für die Situation der Kinder insbesondere das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (LGBI. 1952 Nr. 29) das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (LGBI. 1965 Nr. 46) und das Gesetz über die Familienzulagen (LGBI. 1986 Nr. 28) von Belang. Hauptinstrumentarium bei der Fürsorgegesetzgebung sind das Sozialhilfegesetz (LGBI. 1985 Nr. 17) und das Jugendgesetz (LGBI. 1980 Nr. 38).

Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung regelt den Anspruch auf Waisenrente. Danach haben Kinder, deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter

gestorben ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ein Findelkind, das im Inland gefunden wird und dessen Eltern unbekannt sind, hat Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Für Jugendliche, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für die Berechnung der Waisenrente sind die Beitragsdauer der verstorbenen Person und deren durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend. Soweit das anrechenbare Einkommen eine Mindestgrenze nicht erreicht, besteht laut Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unter bestimmten Bedingungen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Das Gesetz über die Familienzulagen legt den Rahmen für die Ausrichtung von Familienzulagen in der Form von Geburts- und Kinderzulagen fest. Kinder im Sinne des Gesetzes sind dabei die leiblichen Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder und Pflegekinder. Anspruch auf Kinderzulagen für seine Kinder hat in erster Linie, wer in Liechtenstein seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Höhe der Kinderzulagen richtet sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder. Geburtszulagen werden für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für noch nicht fünfjährige Adoptivkinder bei der Adoption ausgerichtet.

In Liechtenstein gibt es zur Zeit vier Kindertagesstätten und zwei Kinderhorte, in denen Kinder im Alter von zwei Monaten bis 16 Jahren (Kindertagesstätten) bzw. zwischen drei und 12 Jahren halbtags oder ganztags betreut werden. Demnach fällt in Liechtenstein auf rund 5'000 Einwohner eine Kinderbetreuungsstelle. Träger der Kindertagesstätten sind private Vereine, die Kinderhorte werden von den entsprechenden Gemeinden verwaltet. Beide Institutionen werden auf Grund ihrer erzieherischen Zielsetzung gemäss Jugendgesetz vom Staat mit finanziellen Mitteln unterstützt.

E. Lebensstandard (Art. 27, Abs. 1-3)

Die primäre Verantwortung der Eltern für ihre Kinder ist im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, haben die Grosseltern für den Unterhalt nach den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes aufzukommen.

Ziel des Sozialhilfegesetzes ist es, Hilfsbedürftigen Sozialhilfe zu gewähren, um ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Als hilfsbedürftig gelten insbesondere Personen, die nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sichern. Die Arten der Sozialhilfe umfassen u.a. die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Beschaffung von Unterkunft, die Vermittlung von Arbeit und die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen.

Eine Studie über Armut in Liechtenstein, die 1996 durchgeführt wurde, hat ergeben, dass neben Arbeitslosen insbesondere Alleinerziehende auf wirtschaftliche Sozialhilfe

angewiesen sind. Der häufigste Grund für die Hilfsbedürftigkeit besteht darin, dass die Familie in Folge von Trennung die Selbsterhaltungsfähigkeit verliert. Der zusätzlichen Armutsgefährdung von Alleinerziehenden durch ausbleibende Unterhaltszahlungen wird mit dem Unterhaltsvorschussgesetz entgegengewirkt. Da die Möglichkeit des Steuerabzugs für die Kindererziehung bei Alleinerziehenden und Familien mit niedrigem Einkommen auf Grund des geringen steuerbaren Einkommens in der Regel bereits voll ausgeschöpft ist, werden derzeit andere Massnahmen geprüft.

VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

A. Bildung, einschliesslich Berufsausbildung und -beratung (Art. 28)

Die liechtensteinische Verfassung kennt kein explizites Recht auf Bildung. Sie weist dem Staat jedoch die Aufgabe zu, mit besonderer Sorgfalt das Erziehungs- und Bildungswesen so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird. Mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK (LGBI. 1995 Nr. 208) hat Liechtenstein ein Grundrecht auf Bildung explizit anerkannt, auf das sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes berufen können.

Auf Grund der Verfassung und des Schulgesetzes besteht für alle Kinder, die in Liechtenstein ihren Wohnsitz haben, Schulpflicht. Diese dauert neun Jahre. Das Schulgesetz hält auch fest, dass die öffentlichen Schulen, einschliesslich Kindergarten, allgemein zugänglich sind und der Besuch der öffentlichen Schule (mit Ausnahme des Vorbereitungslehrgangs Fachhochschulreife für Absolventen einer Berufslehre) unentgeltlich ist. Die allgemeine Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit gelten also auch für die nicht obligatorischen, öffentlichen Weiterführenden Schulen. Die Verfassung bestimmt auch, dass der Staat unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien erleichtert. Im Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (LGBI. 1972 Nr. 33) ist der Grundsatz festgehalten, wonach der Staat, um die Ausbildung zu fördern und die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in den öffentlichen liechtensteinischen Schulen oder den staatlich subventionierten Privatschulen zu vervollständigen, den Besuchern von anderen Bildungsstätten Ausbildungsbeihilfen gewährt. Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben in erster Linie Liechtensteiner und Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums mit Wohnsitz in Liechtenstein, wenn die Erwerbseinkünfte und Vermögensverhältnisse der Eltern, die grundsätzlich für die Ausbildungskosten ihrer Kinder aufzukommen haben, nicht ausreichen. In Liechtenstein wohnhaften Angehörigen eines Nicht-EWR-Staates können die Kosten des Schulgeldes, wenn die Einkommensverhältnisse dies rechtfertigen, ganz oder teilweise rückerstattet werden, wenn eine Ausbildungsmöglichkeit in Liechtenstein nicht besteht und wenn ein Elternteil oder der Antragsteller selber seit einem Jahr im Land wohnhaft ist.

Das öffentliche Schulsystem in Liechtenstein besteht aus der Pflichtschule und verschiedenen Formen von Weiterführenden Schulen. Insoweit das Schulangebot in Liechtenstein nicht ausreicht, hat der Staat zur Sicherstellung des diskriminationsfreien Zugangs zu ausländischen Schulen Vereinbarungen mit ausländischen Partnern abgeschlossen. Dank diesen Vereinbarungen verfügt Liechtenstein über ein reichhaltiges und vollständiges Schulangebot im In- und Ausland, welches das Erlernen aller anerkannten Berufe ermöglicht. Der Besuch der ausländischen Schulen wird von Liechtenstein durch Betriebskostenbeiträge an die entsprechenden Schulträger und durch die erwähnten individuellen Ausbildungsbeihilfen bei Bedürftigkeit unterstützt. Der diskriminationsfreie Zugang zu österreichischen und schweizerischen Universitäten wurde durch den Abschluss von Vereinbarungen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse bzw. die Hochschulzulassung sichergestellt. Der Hochschulzugang zu anderen europäischen Hochschulen ist durch Bestimmungen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums und des Europarats geregelt.

In Liechtenstein gibt es einen staatlichen Schulpsychologischen Dienst und eine staatliche Berufsberatungsstelle, die Ratsuchenden zur Verfügung stehen. Während bei Schullaufbahnentscheidungen laut Schulgesetz die Beratung des Schulpsychologischen Dienstes in Anspruch genommen werden kann, hat die Berufsberatungsstelle gemäss Berufsbildungsgesetz (LGBI. 1976 Nr. 55) die Aufgabe, Jugendlichen und Erwachsenen durch generelle Aufklärung und individuelle Beratung in Fragen der Berufs- und Ausbildungswahl sowie der Gestaltung der beruflichen Laufbahn behilflich zu sein. Die Berufsberatung ist grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich. Berufskundliche Informationen stehen in den diversen Schulbibliotheken zur Verfügung und können in der Fachbibliothek der Berufsberatungsstelle jederzeit eingesehen werden. Die Berufswahlvorbereitung bildet auch festen Bestandteil der liechtensteinischen Lehrpläne.

Der Schulbesuch wird in Liechtenstein konsequent durchgesetzt. Für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung, sind laut Schulgesetz die Eltern verantwortlich. Deren Missachtung steht unter Geldstrafe. Schulaustritte aus der Pflichtschule sind gemäss Schulgesetz nur im Rahmen eines administrativen Verfahrens nach bestimmten Kriterien möglich. Pro Jahr gibt es in Liechtenstein ein bis zwei Fälle eines vorzeitigen Schulabbruchs.

Nach dem liechtensteinischen Schulrecht ist es dem in der Schule tätigen Personal untersagt, disziplinarische Mittel wie Körper- oder Kollektivstrafen einzusetzen. Strafmassnahmen wie Schulausschluss können gemäss Schulgesetz nur im Rahmen eines administrativen Verfahrens angeordnet werden. Während der Schulpflicht ist ein Ausschluss ohne erzieherisch sinnvolle Alternativmassnahmen unzulässig. Das Schulgesetz hält auch fest, dass als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule und an einer Privatschule nur angestellt werden kann, wer die erforderliche Ausbildung besitzt. Die im liechtensteinischen Schuldienst tätigen Personen sind deshalb alle pädagogisch-didaktisch ausgebildet und damit in der Lage, disziplinarische Probleme im Einklang mit dem Überkommen zu lösen.

Für die Entwicklungszusammenarbeit Liechtensteins im Bildungsbereich ist das Gesetz über die Förderung der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (LGBI. 1985 Nr. 14)

massgebend. Gemäss diesem Gesetz unterstützt der Staat Projekte zur Förderung der geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern durch finanzielle Beiträge. Im Zentrum der Projektarbeit des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes steht denn auch die eigentliche Berufsausbildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Aufbau selbständiger Betriebe. Die Überschaubarkeit der Projekte ermöglicht dabei eine Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse. 1997 beliefen sich die Ausgaben für Ausbildungsprojekte auf rund die Hälfte der gesamten Projektausgaben des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes. Auch bei der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas im Rahmen der liechtensteinischen Osteuropahilfe spielen Ausbildungsprojekte eine wichtige Rolle.

B. Bildungsziele (Art. 29)

Die im Übereinkommen aufgeführten Bildungsziele sind Bestandteil der bestehenden liechtensteinischen Lehrpläne der verschiedenen Schularten, aber auch des neu entstehenden Gesamtlehrplans für die Pflichtschule. Die Leitideen des Gesamtlehrplans weisen explizit auf die besondere Bedeutung der Kinderrechte hin.

Für fremdsprachige, schulpflichtige Kinder mit in Liechtenstein erwerbstätigem Elternteil aus einem EWR-Staat besteht die Möglichkeit, Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zu besuchen. Liechtenstein hat sich mit der Verordnung von 1995 über die Förderung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde (LGBI. 1996 Nr. 7) verpflichtet, für solche Kurse die notwendige Infrastruktur (Randstunden im Rahmen des Stundenplans, Schulraum) zur Verfügung zu stellen.

Die Errichtung und Führung von Privatschulen in Liechtenstein ist gemäss Schulgesetz bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gewähr für einen ordnungsgemässen und den Aufgaben des liechtensteinischen Schulwesens gerecht werdenden, allgemein zugänglichen Unterricht besteht. Dabei müssen die Lehrpläne von Privatschulen mit den Lehrplänen für die öffentlichen Schulen übereinstimmen. Zur Zeit gibt es in Liechtenstein drei Privatschulen.

C. Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31)

Dem Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit wird in erster Linie in den Lehrplänen für die verschiedenen Schularten Rechnung getragen. Die Lehrpläne haben laut Schulgesetz u.a. auch die Gesamtstundenzahl der einzelnen Stufen und das Stundenausmass der einzelnen Fachbereiche und Fächer festzulegen. Daneben regelt das Schulgesetz auch die Länge des Schuljahres bzw. der Schulferien. Die Unterrichtszeit in den Kindergärten wird im Rahmen der Verordnung von 1977 über die Führung und Organisation von Kindergärten (LGBI. 1977 Nr. 58) von den Gemeindeschulräten unter Berücksichtigung des Alters der Kinder festgelegt.

Für erwerbstätige Jugendliche hält das Arbeitsgesetz fest, dass diesen eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren ist bzw. dass ihre tägliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden betragen darf. Ausserdem dürfen Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von jugendlichen Arbeitnehmern liegt ebenfalls unter derjenigen der anderen Arbeitnehmer. Ausserdem räumt das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch jugendlichen Arbeitnehmern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr einen Anspruch auf längere jährliche Ferien als Erwachsene ein.

Die Bereitstellung von Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung findet in Liechtenstein im Rahmen der Jugendpflege statt. Träger der Jugendpflege sind Religionsgemeinschaften, Gemeinden, private und öffentliche Institutionen sowie Jugendgruppen. Die Träger sind autonom in ihrer Arbeit. Die Aufgabe des Staates liegt laut Jugendgesetz schwerpunktmässig in der Gewährung finanzieller Beiträge, fachlicher Unterstützung, Beratung sowie der Bereitstellung von Räumlichkeiten und Anlagen.

Die Jugendarbeit in Liechtenstein lässt sich grundsätzlich in die Verbands- und Vereinsjugendarbeit und in die offene Jugendarbeit einteilen. Den Aktivitäten der Verbands- und Vereinsjugendarbeit ist gemeinsam, dass sich die Mitwirkenden zur Mitgliedschaft und regelmässigen Teilnahme verpflichten und die Aktivitäten je nach Verein thematisch abgegrenzt ist. Die offene Jugendarbeit richtet sich an alle Jugendlichen und spielt sich innerhalb verschiedener Institutionsformen ab, so z.B. in Form von Jugendtreffs bzw. -häusern. Diese stehen in der Regel unter der Leitung eines von der Gemeinde angestellten Leitungsteams. Die Aktivitäten richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen der Jugendlichen. Da die Aktivitäten, Atmosphäre und Stimmung in den Jugendtreffs vor allem von den männlichen Jugendlichen bestimmt werden, werden spezielle Aktivitäten nur für Mädchen angeboten und durchgeführt. Idealerweise sind in einem Leitungsteam beide Geschlechter vertreten, um dem Anspruch der Jugendlichen beider Geschlechter auf einen Gesprächspartner bzw. eine Gesprächspartnerin und eine gleichgeschlechtliche Identifikationsfigur gerecht zu werden. Dies ist noch nicht in allen liechtensteinischen Jugendtreffs der Fall.

Für die körperliche Ertüchtigung der Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein leisten die zahlreichen Sportvereine einen wertvollen Beitrag. Auf kulturell-künstlerischem Gebiet besteht ein reichhaltiges Angebot an Aktivitäten von Vereinen und der offenen Jugendarbeit. Daneben spielen die Liechtensteinische Musikschule und die Liechtensteinische Kunstschule in diesem Bereich eine wichtige Rolle. Die Liechtensteinische Musikschule ist laut Gesetz von 1991 (LGBI. 1992 Nr. 15) eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und finanziert sich aus Beiträgen der Gemeinden, einem Staatsbeitrag und dem Schulgeld, das mindestens 25% der Aufwendungen zu decken hat. Mobiliar und Unterrichtsmaterial werden ihr vom Staat zur Verfügung gestellt. Zweck der Stiftung ist es, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben in Liechtenstein zu fördern. Das Angebot der Musikschule wird von einem ausserordentlich hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen (rund 1'900) genutzt und leistet einen wichtigen Beitrag zur musischen Bildung der Jugend. Ein besonderes Verdienst der Musikschule ist die Integration der musikalischen Früherziehung in

die Kindergärten und die musikalische Grundschule in die Primarschule. Daneben besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und den zahlreichen Musik- und Gesangsvereinen.

Die Liechtensteinische Kunstschule versteht sich als Pendant zur Musikschule. Sie besteht seit 1993 als Schulversuch und hat zum Ziel, ergänzend zum Unterricht der allgemeinbildenden Schulen und zu den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, speziell bildnerisch Begabte und die bildnerische Früherziehung und Grundbildung zu fördern. Die Finanzierung durch den Staat ist vorläufig bis ins Jahr 2001 sichergestellt.

VIII. Besondere Schutzmassnahmen

A. Kinder in Notsituationen

1. Flüchtlingskinder (Art. 22)

Liechtenstein ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (LGBI. 1956 Nr. 15) und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (LGBI. 1986 Nr. 75). Angesichts der in den vergangenen Jahren ständig steigenden Zahl der Asylsuchenden in Liechtenstein hat die Regierung dem Landtag ein Asyl- und Flüchtlingsgesetz vorgelegt, das vom Landtag in erster Lesung bereits behandelt worden ist. Das neue Gesetz, das auf der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 beruht, regelt das ordentliche Asylverfahren und die vorübergehende Aufnahme von Gewaltflüchtlingen. Es trifft bei der Definition des Flüchtlings keine Unterscheidung nach dem Alter. Im Gesetzesentwurf ist jedoch der Erlass einer Verordnung vorgesehen, die das Asylverfahren für Frauen, unbegleitete Minderjährige und Folteropfer unter besonderer Berücksichtigung der psychischen Verfassung und des Alters dieser Personen speziell regeln soll.

Der Gesetzesentwurf sieht die Errichtung eines Aufnahmezentrums vor, wo die Befragungen von Asylsuchenden durchgeführt werden und wo auch die Flüchtlinge bis zur Abklärung ihrer Situation untergebracht werden. Auf Grund der speziellen liechtensteinischen Situation, insbesondere der Kleinheit des Landes, sollen die Flüchtlinge in der Regel bis zum Abschluss des Verfahrens im Aufnahmezentrum untergebracht sein. Es ist deshalb vorgesehen, dieses Aufnahmezentrum in zwei Bereiche aufzuteilen: einen Bereich für die kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und einen Bereich, wo Asylsuchende auch während mehreren Wochen und allenfalls Monaten untergebracht werden können, sofern sich das Verfahren entsprechend in die Länge zieht. Allerdings soll die Möglichkeit gegeben sein, dass spezielle Fälle, z.B. Familien oder Frauen mit Kindern, auch während dem Verfahren in anderen Unterkünften untergebracht werden können. Asylsuchende und Schutzbedürftige sollen laut Gesetzesentwurf nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes unterstützt werden, wobei nach Möglichkeit Sachleistungen auszurichten sind.

Die Betreuung der Flüchtlinge und ihrer Kinder wird durch den Flüchtlingskoordinator, den Therapeutischen Dienst des Amtes für Soziale Dienste und die Liechtensteinische Flüchtlingshilfe, einen privaten Verein, der vom Staat unterstützt wird, gewährleistet. Den schulpflichtigen Kindern von Asylsuchenden wird der Zugang zu den Primarschulen und weiterführenden Schulen ermöglicht. Besondere Massnahmen sollen laut geplantem Asylgesetz ergriffen werden, um den Zugang zu den Einrichtungen der beruflichen Ausbildung zu erleichtern.

Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen und ihren minderjährigen Kindern wird gemäss Gesetzesentwurf im Sinne der Familienzusammenführung Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. Wird das Asylgesuch abgelehnt, so soll in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt werden. Beim Vollzug einer Wegweisung soll der Grundsatz der Einheit der Familie berücksichtigt werden. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, wird das Aufenthaltsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme geregelt. Auch während der vorläufigen Aufnahme besteht für die Kinder die Schulpflicht. Das Krankenversicherungsgesetz wiederum schreibt eine obligatorische Versicherung für die gesundheitliche Grundversorgung vor. Damit ist auch der Zugang zum Gesundheitswesen gewährleistet.

Die Rechtsstellung der anerkannten Flüchtlinge in Liechtenstein richtet sich grundsätzlich nach dem für Ausländer geltenden Recht. Das geplante Asylgesetz kennt jedoch Ausnahmen. Danach wird Flüchtlingen eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Begrenzungsvorschriften für ausländische Arbeitskräfte bewilligt. Und auch bezüglich der Niederlassung kommen Flüchtlinge in den Genuss einer vorteilhafteren Lösung, da sie bereits nach einem fünfjährigen (anstatt zehnjährigen) ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung haben.

Um die Integration von fremdsprachigen Kindern und damit auch von Flüchtlingskindern zu begünstigen, sieht die Verordnung von 1995 über die besonderen schulischen Massnahmen und den Schulpsychologischen Dienst (LGBI. 1995 Nr. 197) die Erteilung von Intensivkursen und von Zusatzunterricht in der deutschen Sprache vor. Der Intensivkurs richtet sich an zugezogene Kinder ab acht Jahren, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Ziel des Intensivkurses ist es, nach spätestens einem Schuljahr eine Eingliederung in die jeweils passende Schulstufe und Schulart zu ermöglichen. Damit die Eingliederung auch in sozialer Hinsicht gelingt, werden die Kinder mit den Begebenheiten des Landes vertraut gemacht. 1997 nahmen 16 Kinder und Jugendliche an Intensivkursen teil. Der Zusatzunterricht ist auf Kinder nicht deutscher Muttersprache ausgerichtet und zielt auf eine Erweiterung der Sprachkompetenz dieser Kinder ab, damit sie dem regulären Unterricht möglichst ohne Sprachprobleme folgen können.

2. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), einschliesslich physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung (Art. 39)

Liechtenstein ist Vertragsstaat der Genfer Konventionen von 1949 zum Schutz von Kriegsopfern (LGBI. 1989 Nr. 18-21; LGBI. 1950 Nr. 19) und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 (LGBI. 1989 Nr. 62 und Nr. 63). Durch die regelmässige finanzielle Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz trägt Liechtenstein zu einer Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht bei.

Liechtenstein kennt kein Gesetz über die Wehrpflicht, da es seit 1868 keine bewaffneten Streitkräfte mehr besitzt. Laut Verfassung ist jedoch jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Es gibt in Liechtenstein keinen Rechtserlass, der explizit Hilfeleistungen an Opfer von Straftaten nennt. Das Jugendgesetz sieht jedoch die Einzelhilfe für gefährdete und geschädigte Kinder und Jugendliche sowie Sonderhilfen für Kinder mit körperlichen oder psychischen Leiden vor. Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch. (vgl. auch Kapitel V.I.)

Die internationale Opferhilfe unterstützt Liechtenstein u.a. durch freiwillige Beitragszahlungen an die Weltorganisation gegen die Folter, den UNO-Fonds für Folteropfer, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge. Da gerade Kinder sehr oft Opfer von Anti-Personenminen werden, hat Liechtenstein das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung am 2. Dezember 1997 unterzeichnet und beabsichtigt eine rasche Ratifikation, um zum frühen Inkrafttreten des Übereinkommens beizutragen. An den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Minenräumung hat Liechtenstein freiwillige Beiträge entrichtet.

B. Kinder in Konflikt mit dem Gesetz

1. Jugendgerichtswesen (Art. 40)

Kernstück der Jugendstrafrechtspflege in Liechtenstein bildet das Jugendgerichtsgesetz (LGBI. 1988 Nr. 39). Dieses hebt hervor, dass bei der Jugendstrafrechtspflege nicht nur die Anliegen der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch jene der Jugendpflege, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe zu beachten sind. Im Grundsatz gelten für die Jugendstrafrechtspflege die allgemeinen Erlasse der Strafrechtspflege einschliesslich des Strafvollzugs. Das Jugendgerichtsgesetz enthält jedoch auf Jugendliche anwendbare Sonderbestimmungen und schreibt die Trennung von Jugendstrafsachen von Strafsachen gegen Erwachsene vor.

Für die allgemeine Strafrechtspflege von Bedeutung sind in erster Linie das Strafgesetzbuch (LGBI. 1988 Nr. 37) die Strafprozessordnung (LGBI. 1988 Nr. 62) und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBI. 1982

Nr. 60). Sowohl das Strafgesetzbuch als auch die EMRK halten das Verbot der Rückwirkung bzw. den Grundsatz „nulla poena sine lege“ fest. Die Unschuldsvermutung ist ebenfalls in der EMRK verankert. Die EMRK hält des weiteren fest, dass eine angeschuldigte Person das Recht hat, einen Verteidiger ihrer Wahl beizuziehen und, falls sie nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Gemäss Jugendgerichtsgesetz hat der Jugendliche, sofern er dies verlangt, Anspruch auf Beizug des gesetzlichen Vertreters als Vertrauensperson während der Einvernahme oder der förmlichen Vernehmung durch ein Polizeiorgan oder durch das Gericht. Über dieses Recht muss der Jugendliche spätestens am Beginn der Vernehmung unterrichtet werden. Der gesetzliche Vertreter ist berechtigt, für den Jugendlichen, selbst gegen dessen Willen, einen Verteidiger zu bestellen.

Die EMRK schreibt vor, dass jede festgenommene Person in möglichst kurzer Frist und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden muss. Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Sache innerhalb einer angemessenen Frist öffentlich gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht. Der Anspruch auf die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist ausserdem in der liechtensteinischen Strafprozessordnung festgehalten. Diese legt auch fest, dass jeder dem Gericht Eingelieferte oder Vorgeführte binnen 24 Stunden zu vernehmen ist. Das Jugendgerichtsgesetz bestimmt, dass Jugendstrafsachen vor den übrigen Geschäften der Strafgerichtsbarkeit den Vorrang haben und mit besonderer Beschleunigung zu behandeln sind. Die Garantien, wonach eine angeschuldigte Person nicht gezwungen werden darf, sich selbst als Zeuge zu belasten oder sich schuldig zu bekennen, und sie die Belastungszeugen befragen oder befragen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen erwirken darf, sind in der EMRK verankert. Das Recht auf unentgeltlichen Beizug eines Dolmetschers und das Recht auf Achtung des Privatlebens sind ebenfalls durch die EMRK gewährleistet.

Laut Jugendgerichtsgesetz ist für die Beurteilung von Jugendstrafsachen in erster Instanz das Jugendgericht zuständig. Dem Erfordernis der Nachprüfung eines Strafurteils und der als Folge davon verhängten Massnahmen wird in der Strafprozessordnung durch die Regelung des Instanzenzugs in Strafsachen Rechnung getragen. Danach entscheidet das Obergericht als zweite Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Urteile und Beschlüsse, der Oberste Gerichtshof wiederum über Revisionen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichts. Der Staatsgerichtshof wacht über die Einhaltung der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte.

Das Jugendgerichtsgesetz legt die besonderen strafrechtlichen Verfahren für Jugendstrafsachen fest. Die Zusammensetzung des Jugendgerichts ist im Gerichtsorganisationsgesetz (LGBI. 1922 Nr. 16) geregelt. Danach besteht das Landgericht, wenn es als Jugendgericht tagt, grundsätzlich aus einem Landrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen. Es ist nur dann ordnungsgemäss besetzt, wenn mindestens ein Schöffe dem Geschlecht der angeklagten Person angehört. Die Mitglieder des Jugendgerichts sollen ausserdem die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen sowie über Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, der Jugendbetreuung und

allenfalls der Psychologie und Sozialarbeit verfügen. Zu den in Jugendstrafverfahren involvierten Behörden gehört neben dem Jugendgericht der Kinder- und Jugenddienst, der laut Jugendgerichtsgesetz namentlich bei der Anordnung einer Pflege- oder Fürsorgeerziehung die Mitwirkungsrechte und -pflichten des gesetzlichen Vertreters wahrzunehmen hat.

In Liechtenstein sind Personen unter 14 Jahren strafunmündig und können vor den Strafgerichten für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Straftaten von Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen unter die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Personen, die das 18. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, gelten zwar in zivilrechtlicher Hinsicht als minderjährig, sind jedoch strafmündig. Ihre Minderjährigkeit wird gemäss Strafgesetzbuch als besonderer Milderungsgrund berücksichtigt.

Wenn der Jugendliche aus besonderen Gründen nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ermöglicht das Jugendgerichtsgesetz, von einem Strafverfahren abzusehen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können bei widerrechtlichen Handlungen erzieherische Massnahmen durch Behörden oder das Gericht angeordnet werden. Im Jugendgesetz sind die entsprechenden Jugendhelfemassnahmen der freiwilligen und gesetzlichen Einzelhilfe geregelt. Diese bestehen in der Erziehungshilfe, in Pflegeerziehung (in einer Pflegefamilie) und Fürsorgeerziehung (in einer Fürsorgeeinrichtung). Die Massnahmen werden jeweils im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und unter Anhörung des Hilfebedürftigen vom Kinder- und Jugenddienst angeordnet. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten können sie nur über Antrag des Jugendrates vom Gericht angeordnet werden.

Das Jugendgerichtsgesetz schreibt vor, dass in Jugendstrafsachen insbesondere die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seine Entwicklung und alle anderen Umstände, die zur Beurteilung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können, zu erheben und abzuklären sind. Einzelne oder besondere Erhebungen können dabei dem Kinder- und Jugenddienst übertragen werden. Nach Möglichkeit wird das Vorverfahren in Jugendstrafsachen ohne Beizug der Polizei geführt. Sollte die Mitwirkung der Polizeiorgane notwendig werden, sind die Organe angehalten, namentlich bei der Begleitung Jugendlicher keine Uniform zu tragen. Die Untersuchungshaft wird in Jugendstrafsachen nur ausnahmsweise verhängt und nur so lange als unbedingt notwendig aufrecht erhalten. Während der Untersuchungshaft werden minderjährige von erwachsenen Häftlingen getrennt. An die Stelle der Untersuchungshaft tritt, wenn der Verbleib des Jugendlichen in der eigenen Familie nicht zweckmässig erscheint, nach Möglichkeit die Unterbringung bei einer vertrauenswürdigen Familie oder in einer geeigneten Anstalt.

2. Kinder in Freiheitsentziehung, einschliesslich jeder Form von Haft, Gefängnis oder Unterbringung in einer Anstalt (Art. 37 b,c und d)

Dem Grundsatz folgend, wonach bei der Jugendstrafrechtspflege nicht nur die Anliegen der Strafgerichtsbarkeit, sondern auch jene der Jugendpflege, des Jugendschutzes und

der Jugendhilfe zu beachten sind, sieht das Jugendgerichtsgesetz eine Vielzahl von Massnahmen vor, die auf die Besonderheiten von Jugendstrafsachen Rücksicht nehmen. So kennt das Jugendgerichtsgesetz beispielsweise die Möglichkeit der bedingten Verurteilung, der bedingten Entlassung mit Weisungen und Bewährungshilfe und der Ermahnung. Für die bedingte Verurteilung gilt eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren, die mit der Rechtskraft des Urteils beginnt. Die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe kann nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe von mindestens zwei Monaten gewährt werden. In Fällen geringer Geld- oder Freiheitsstrafen kann sich das Gericht damit begnügen, dem Rechtsbrecher wegen einer Jugendstraftat eine Ermahnung zu erteilen.

Für die Ahndung von Jugendstraftaten werden das Höchstmass und das Mindestmass aller in den Strafgesetzen angedrohten Freiheits- und Geldstrafen auf die Hälfte herabgesetzt. An die Stelle der Androhung einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder der Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren, wenn ein Jugendlicher die Taten nach Vollendung des 16. Lebensjahrs begangen hat, sonst die Androhung einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren.

Die liechtensteinische Strafprozessordnung schreibt vor, dass Jugendliche nicht gemeinschaftlich mit anderen Untersuchungshäftlingen verwahrt werden dürfen. Während des Vollzugs von Freiheitsstrafen sind jugendliche Strafgefangene gemäss Jugendgerichtsgesetz von erwachsenen Strafgefangenen zu trennen. Es wird zudem darauf geachtet, dass jugendliche Strafgefangene ihre Berufsausbildung auch während des Strafvollzugs beginnen oder fortsetzen können. Der Vollzugaufschub kann unabhängig von der Dauer des ausgesprochenen Freiheitsentzugs gewährt werden, wenn wichtige Erfordernisse der Erziehung oder Ausbildung Ausnahmen notwendig machen.

Das Recht auf Briefverkehr und auf Besuch ist im Strafvollzugsgesetz (LGBI. 1983 Nr. 53) geregelt. Danach ist dem Gefangenen ein schriftlicher, überwachter Verkehr mit Angehörigen und anderen geeigneten Personen gestattet. Er darf ihm nahestehende Personen für mindestens eine halbe Stunde in der Woche empfangen, wobei die Besuche in der Regel überwacht werden.

Da es in Liechtenstein nur ein Untersuchungsgefängnis gibt, hat Liechtenstein mit der Republik Österreich einen Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen abgeschlossen (LGBI. 1983 Nr. 39). Nach den Bestimmungen dieses Vertrages leistet Österreich Liechtenstein auf dessen Ersuchen Rechtshilfe durch die Unterbringung von Personen, die auf Grund der Anordnung eines Gerichtes in Liechtenstein in Haft zu halten sind. Dabei stehen Entscheidungen, welche die Dauer der Unterbringung betreffen, den liechtensteinischen Behörden zu. Im übrigen richtet sich die Unterbringung nach österreichischem Recht. Eine ähnliche Zusammenarbeit besteht zwischen Liechtenstein und einzelnen Kantonen der Schweiz. In der Praxis wird unter Einbezug des Kinder- und Jugenddienstes in jedem Einzelfall vor der Unterbringung eines jugendlichen Strafgefangenen in einer ausländischen Jugendstrafanstalt deren Eignung in Bezug auf Ausbildungsmöglichkeiten und familiäre Kontakte abgewogen.

(Für die Bestimmungen betreffend Rechtsbeistand und Rechtsmittelverfahren vgl. Kapitel VIII. B.1.)

3. Verurteilung Jugendlicher, insbesondere das Verbot der Todesstrafe und lebenslanger Haft (Art. 37a)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1989 wurde die Todesstrafe in Liechtenstein abgeschafft. Das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBI. 1990 Nr. 79) welches die Todesstrafe verbietet, trat für Liechtenstein am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch schliesst die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus.

(Für die Bestimmungen betreffend Folter vgl. Kapitel IV.H.)

C. Kinder in Situationen von Ausbeutung, einschliesslich physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung

1. Wirtschaftliche Ausbeutung, einschliesslich Kinderarbeit (Art. 32)

Als Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkennt Liechtenstein das darin enthaltene Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Dieses Verbot gilt auch für Kinder und Jugendliche. Das liechtensteinische Arbeitsgesetz legt das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit auf das vollendete 15. Altersjahr fest. Für Botengänge und leichte Arbeiten von kurzer Dauer sind Ausnahmen für Jugendliche im Alter von mehr als 13 Jahren möglich. Die Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Im Einzelfall kann auch die regelmässige Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen nach Vollendung des 14. Altersjahrs bewilligt werden. Dazu ist ein ärztliches Zeugnis nötig, das sich darüber ausspricht, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen nicht Krankheiten, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen entgegenstehen. Das Arbeitsgesetz enthält auch spezielle Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer in Industrie, Handel und Gewerbe hinsichtlich der täglichen und wöchentlichen Arbeits- und Ruhezeit sowie der Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit. So dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Während der Nacht und an Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Im Interesse der beruflichen Ausbildung können Ausnahmen bewilligt werden.

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung gelten für jugendliche Arbeitnehmer in Liechtenstein Sonderschutzbestimmungen hinsichtlich verbotener Arbeiten und Beschäftigungen. Diese sind in der Verordnung I

zum Arbeitsgesetz (LGBL 1968 Nr. 15) enthalten. Zu den für Jugendliche verbotenen Arbeiten zählen insbesondere Arbeiten, die erfahrungsgemäss mit erheblicher Unfallgefahr verbunden sind oder die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen übermässig beanspruchen. Die Arbeitsschutzbestimmungen für Jugendliche werden im allgemeinen von der Polizei und im speziellen vom Arbeitsinspektorat des Amtes für Volkswirtschaft überwacht. Daneben dient auch der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste als Anlaufstelle für Anliegen aus der Bevölkerung.

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch unterstellt die Überanstrengung eines Jugendlichen, welche Todesgefahr, eine beträchtliche Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung herbeiführt, einer Freiheitsstrafe. Hat die Überanstrengung eine schwere Körperverletzung zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Überanstrengten zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2. Drogenmissbrauch (Art. 33)

Die liechtensteinische Drogenpolitik lässt sich in drei Bereiche einteilen: Prävention, Therapie, gesetzliche Interventionsmassnahmen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu. Auf Grund der offenen Grenze zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie der engen vertraglichen Bindungen mit dem Nachbarland orientiert sich Liechtenstein grundsätzlich an der schweizerischen Drogenpolitik, um ein Regelungsgefälle zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die zur Zeit stattfindenden Abklärungen im Hinblick auf einen möglichen Beitritt Liechtensteins zu den Suchtstoff-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 und 1988. Das Einheitsübereinkommen über die Betäubungsmittel von 1961 hat Liechtenstein bereits ratifiziert (LGBL 1980 Nr. 37).

Das tatsächliche Ausmass der Verbreitung des Konsums von legalen und illegalen Suchtmitteln sowie die Verbreitung von Abhängigkeit ist in Liechtenstein nicht bekannt. Für wissenschaftlich fundierte Erhebungen stellt sich neben der Problematik gewisser Definitionen wie beispielsweise der Abhängigkeit vor allem auch das Problem des Datenschutzes, der auf Grund der kleinen Verhältnisse in Liechtenstein erheblich verletzt werden müsste, um zu validen Fakten zu kommen. Anhand der Ermittlungsergebnisse der Landespolizei lässt sich die polizeilich erfassbare Drogensituation in Liechtenstein für das Jahr 1996 wie folgt zusammenfassen: Insgesamt wurden 221 Personen wegen Drogendelikten angezeigt. Von diesen 221 Personen waren 133 Ersttäter und 88 Rückfalltäter. Die Altersstruktur der Angezeigten weist 86 Personen unter 18 Jahren, 46 zwischen 18 und 20 Jahren und 89 über 20 Jahren aus. Die Anzeigen verteilen sich wie folgt: 202 Cannabis, 50 synthetische Drogen (Ecstasy), 45 Kokain, 19 Heroin und 7 andere. Nach Einschätzung der Landespolizei stieg der Konsum von Ecstasy 1996 drastisch an. Dasselbe gilt für den Missbrauch von Kokain, während der Konsum von Heroin 1996 leicht rückläufig war. 1996 verstarben in der Schweiz zwei Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft an einer Überdosis Heroin.

Die in Liechtenstein verfolgte Prävention ist nicht substanzspezifisch und zielt auf die Förderung von verantwortlichem, gesundheitsbezogenem Verhalten ab. Die allgemeine Suchtprävention bildet einen integralen Bestandteil einer umfassenden Gesundheitserziehung. Die Drogenprävention im engeren Sinn richtet sich an alle Schulstufen, vom Kindergarten über die Primar- und Sekundarstufe bis zur beruflichen Grundausbildung. Ergänzend bestehen Angebote zur Suchtprävention im Betrieb und in der Eltern- und Erwachsenenbildung. Die Hilfe für suchtgefährdete Jugendliche findet gemäss Jugendgesetz im Rahmen der Jugendhilfe statt. Sie umfasst neben der persönlichen Beratung und Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und allenfalls der Erziehungsberechtigten und Bezugspersonen auch gesetzlich vorgeschriebene Sonderhilfen.

Bei der derzeit laufenden Erarbeitung eines neuen Gesamtlehrplans für den Pflichtschulbereich wird der grossen Bedeutung der Schule in der Suchtprävention, insbesondere bei der Förderung wichtiger Sozialkompetenzen wie Konflikt-, Dialog-, Handlungs- und Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung Rechnung getragen. Die Suchtprärophylaxearbeit an den Schulen findet im Rahmen einzelner Schulstunden, aber auch grösserer fächer- und klassenübergreifender Projekte statt. Auf den Einbezug von Eltern und staatlichen Stellen wird dabei grosser Wert gelegt. 1998 wird eine umfassende Suchtpräventionskampagne durchgeführt, die unter dem Leitthema "Mut zur Erziehung" steht und sich an all jene richtet, denen Verantwortung für andere, insbesondere junge Menschen zukommt. Dabei soll der erzieherische Einfluss auf Risikoverhalten im allgemeinen und Drogenkonsum im besonderen bewusst gemacht und ein breiter Bevölkerungsteil, der über den Kreis der traditionellen Erzieher wie Eltern und Lehrkräfte hinausgeht, angesprochen werden.

Die Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen richtet ein besonderes Augenmerk auch auf den Konsum von legalen Genussmitteln wie Alkohol und Tabak. Die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen finden sich im Jugendgesetz. Dieses verbietet die Abgabe von nicht gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren. Dieselbe Altersgrenze gilt für den Konsum von Tabakwaren. Der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken ist Kindern und Jugendlichen gänzlich untersagt. Gastgewerbebetriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gastgewerbebetrieben wird vom Jugendgesetz ebenfalls reglementiert. Die örtlichen Polizeiorgane, die Landespolizei und der Kinder- und Jugenddienst haben die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmungen insbesondere in Betrieben und bei Veranstaltungen zu überwachen und nötigenfalls Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus verpflichtet das Jugendgesetz jede Person, die von groben Missständen Kenntnis erhält, die ein behördliches Einschreiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordern, dem Kinder- und Jugenddienst oder einer anderen Landes- oder Gemeindebehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

In der Wirklichkeit zeigt es sich jedoch, dass die Übertretung der Bestimmungen betreffend legale Genussmittel wie Alkohol und Tabak sehr oft als Kavaliersdelikt angesehen wird. Aus diesem Grund wurden die Jugendschutzbestimmungen 1997 in jeweils einer Publikation für Erwachsene und Jugendliche neu publiziert und an Gemeinden, Schulen, Elternorganisationen, Vereine und andere Interessierte verteilt. Damit soll einerseits die

Reflexion bei den Erwachsenen über ihre Vorbildrolle hinsichtlich des Konsums von Genussmitteln und andererseits ein Dialog zwischen Erwachsenen und Jugendlichen über die Rolle von Genussmitteln in der Gesellschaft angeregt werden. Ziel ist es, über diese Art der Meinungsbildung den Konsens in der Bevölkerung in Bezug auf die zu verfolgende Drogenpolitik zu fördern. Gerade im Bereich der legalen Genussmittel hat sich eine Durchsetzung von Normen allein durch polizeiliche Mittel oder behördliche Strafen als wenig zielführend erwiesen. Der erzieherischen Komponente soll deshalb in Zukunft grösseres Gewicht gegeben werden.

Die liechtensteinische Drogenpolitik im Bereich der Therapie ist auf Integration ausgerichtet. Aus diesem Grund werden die Drogenkonsumenten und -abhängigen nicht als Sondergruppe behandelt und erfahren keine Sonderbehandlung. Beratung, Betreuung und Behandlung der Drogenkonsumenten sind in die allgemeine psychosoziale und medizinische Versorgung eingebunden. Jedem therapiewilligen Drogenkonsumenten wird eine Möglichkeit zum Entzug und ein Therapieplatz gewährleistet. Einen wichtigen Teil der Therapie bilden dabei die Massnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung von ehemaligen Abhängigen. Bei einem Teil der Abhängigen besteht die Hilfe nicht im Entzug und der Hinführung auf eine abstinente Lebensweise, sondern in der Sicherstellung der einfachen Lebensbedürfnisse wie Essen und Wohnen durch die Sozialhilfe. Zu dieser Hilfe gehört die Abgabe von Drogenersatzstoffen in einem geordneten sozialmedizinischen Rahmen (Methadonprogramm) sowie Beratung und Betreuung. Das Methadonprogramm hat sich gemäss Evaluation durch die beteiligten Fachleute in Bezug auf die Lebensqualität der Patienten und auf den Umstieg in die Abstinenz grundsätzlich gut bewährt.

Unter den gesetzlichen Interventionsmassnahmen sind einerseits erzieherische, andererseits repressive Massnahmen zu verstehen. Die Repression richtet sich in erster Linie gegen Handel, Verkauf, Herstellung und Besitz von Drogen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Geldgeschäfte. Dem Konsum wird vor allem mit erzieherischen Massnahmen begegnet. Die gesetzlichen Grundlagen für die Interventionsmassnahmen bilden in erster Linie das Betäubungsmittelgesetz, das Strafgesetzbuch und das Jugendgesetz. Das Betäubungsmittelgesetz und das Strafgesetzbuch haben zum Ziel, den Handel mit Drogen zu unterbinden und den Drogenkonsum durch Strafandrohung einzudämmen. Gemäss Betäubungsmittelgesetz sind Herstellung, Besitz, Handel und generell der Verkehr mit Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt. Besonders schwer bestraft wird der gewerbsmässige Handel mit Betäubungsmitteln. Ebenfalls mit Strafe bedroht ist, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert.

Die drogenpolitische Praxis zielt vermehrt darauf ab, beim Drogenkonsum von einer Bestrafung abzusehen, wenn erzieherische Massnahmen zur Erreichung von Abstinenz oder Wiedergutmachung Aussicht auf Erfolg haben. Es geht dabei nicht um eine ersatzlose Streichung der Strafbarkeit des Konsums, sondern um einen Ersatz der strafrechtlichen Massnahmen durch geeignetere, erzieherische Mittel. Anstelle der Bestrafung werden Verhaltensweisen abverlangt, die zu Abstinenz, Therapie und sozialer Integration führen. So bietet beispielsweise das Strassenverkehrsgesetz die Möglichkeit, bei abhängigen oder missbrauchgefährdeten Personen den Führerschein zeitweise zu entziehen bzw. die Erteilung des Führerscheins an abstinenzsichernde Auflagen zu knüpfen.

Die Erfahrungen mit der konsequenten Durchführung solcher erzieherischer Massnahmen sind sehr positiv. Es wird zur Zeit geprüft, wie mit Änderungen des geltenden Rechts die Möglichkeit von erzieherischen Massnahmen ausgeweitet werden kann.

3. Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34)

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch bestimmt die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit. So werden der aussereheliche Beischlaf und die Unzucht mit Unmündigen unter Strafe gestellt. Als unmündig im Sinne des Strafgesetzbuches gilt, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ebenfalls unter Strafe stehen Handlungen, die geeignet sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung unmündiger oder jugendlicher Personen zu gefährden. Die Förderung der Prostitution wie auch die Herstellung, Lagerung und der Vertrieb von unzüchtigen oder verrohenden Schriften, Bildern, Filmen oder anderen Gegenständen sind strafbar. Um der Ausbeutung von Kindern für pornographische Darbietungen und Darstellungen einen Riegel zu schieben, sieht die in Vorbereitung befindliche Revision des Strafgesetzbuches die explizite Aufnahme dieses Straftatbestandes vor. Danach sollen die Herstellung, Ein- und Ausfuhr, der Verleih oder Verkauf, aber auch der blosser Besitz solchen Materials unter Strafe gestellt werden.

Das Strafgesetzbuch legt den Grundsatz fest, wonach für Taten, welche liechtensteinische Staatsangehörige im Ausland begangen haben und die auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die liechtensteinischen Strafgesetze gelten. Dieselbe Bestimmung gilt für Taten von Ausländern, die nicht ausgeliefert werden können. Zu den strafbaren Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts in Liechtenstein bestraft werden, gehören u.a. der Sklavenhandel und die erpresserische Entführung. Gemäss der geplanten Änderung des Strafgesetzbuches wird auch die Unzucht mit Unmündigen, die im Ausland begangen wurde, in Liechtenstein strafbar sein, selbst wenn die entsprechenden Handlungen am Tatort nicht strafbar sind.

(Für weitere Informationen vgl. Kapitel V.I.)

4. Sonstige Formen der Ausbeutung (Art. 36)

Wer einen Unmündigen oder Jugendlichen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, körperliche oder seelische Qualen zufügt oder seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt, macht sich laut liechtensteinischem Strafgesetzbuch strafbar. Gefährden die Eltern oder Grosseltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, gemäss Allgemeinem bürgerlichen Gesetzbuch die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen.

5. Verkauf, Handel und Entführung (Art. 35)

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch stellt die Entziehung eines Minderjährigen mit dessen Einverständnis aus der Macht des Erziehungsberechtigten zu irgendeinem Zweck und die Entführung einer unmündigen Person, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, unter Strafe. Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, dass ein anderer versklavt oder in eine sklavereiähnliche Lage gebracht wird oder dass sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavereiähnliche Lage begibt. Menschenhandel und Freiheitsentziehung stehen ebenfalls unter Strafe. Menschenhandel, Sklavenhandel und erpresserische Entführung werden auch ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft.

D. Kinder von Minderheiten oder Ureinwohnern (Art. 30)

Es gibt in Liechtenstein weder nationale Minderheiten noch Ureinwohner. Religions-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit von Ausländern werden durch die Verfassung und die EMRK garantiert. Mehrere Ausländergruppen haben sich in Vereinen zusammengeschlossen, die verschiedenste gemeinsame Aktivitäten, darunter auch kulturelle und religiöse Anlässe, organisieren. Für fremdsprachige schulpflichtige Kinder besteht die Möglichkeit, Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde zu besuchen.

IX. Abschliessende Bemerkungen

Als die Regierung 1994 dem Landtag einen ausführlichen Bericht zur Familienpolitik in Liechtenstein unterbreitete, wurde der Begriff „Familienverträglichkeit“ geprägt. Dieser ist im Sinne eines Massnahmenkatalogs zu verstehen, der politische Vorgehensweisen stets daraufhin prüft, ob sie zu familienfreundlichen Bedingungen beitragen. Dabei wurde Familienpolitik klar als Querschnittsaufgabe definiert, die ämter- und ressortübergreifendes Denken und Handeln erfordert.

In dem Masse, wie sich die Kinder- und Jugendpolitik nicht von der Familienpolitik trennen lässt, wird sich die „Verträglichkeitsprüfung“ auch auf die Auswirkungen politischer Entscheide auf die Situation von Kindern und Jugendlichen erstrecken müssen. Mit dem Bericht über die Kinder- und Jugendpolitik in Liechtenstein hat die Regierung 1996 eine wichtige Referenz für die längerfristige Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik in Liechtenstein geschaffen. Der vorliegende Bericht über die Umsetzung der Kinderkonvention der Vereinten Nationen wird diese Aufgabe ebenfalls unterstützen.